

02. April 2014

**BKS Bank AG**



**Basisprospekt**  
**über das Angebotsprogramm der**

BKS Bank AG  
St. Veiter Ring 43  
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 140.000.000,00  
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu  
EUR 180.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren  
Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr der Wiener  
Börse

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.  
i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom  
04. November 2003

i. d. g. F.,

i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.

*Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) den Basisprospekt der Emittentin vom 11.04.2013 (in der Fassung des 1. Nachtrags vom 27.11.2013) ersetzt. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.*

Klagenfurt, am 02.04.2014

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>BKS Bank AG</b> .....	<b>1</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>DEFINITIONEN</b> .....	<b>4</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE</b> .....	<b>10</b>
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</b> .....	<b>11</b>
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	11
Abschnitt B – Emittent .....	12
Abschnitt C – Wertpapiere.....	16
Abschnitt D – Risiken.....	26
Abschnitt E – Angebot .....	29
<b>2. RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>30</b>
2.1. Allgemein.....	30
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	30
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen .....	34
2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.....	37
<b>3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN</b> .....	<b>50</b>
3.1. Verantwortliche Personen .....	50
3.2. Abschlussprüfer .....	50
3.3. Risikofaktoren.....	50
3.4. Angaben über die Emittentin .....	50
3.5. Geschäftsüberblick .....	52
3.6. Organisationsstruktur.....	54
3.7. Trend-Informationen.....	57
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	57
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	57
3.10. Hauptaktionäre.....	62
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	64
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen.....	67
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	68

3.14. Einsehbare Dokumente.....	68
<b>4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....</b>	<b>69</b>
4.1. Verantwortliche Personen .....	69
4.2. Risikofaktoren .....	69
4.3. Grundlegende Angaben.....	69
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere..	70
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	101
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....	104
4.7. Zusätzliche Angaben.....	105
<b>5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG .....</b>	<b>107</b>
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	107
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten .....	107
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten .....	108
<b>MUSTERKONDITIONENBLATT .....</b>	<b>109</b>
<b>MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>130</b>
<b>ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....</b>	<b>150</b>
<b>ANHANG ./1. – Liste der Finanzintermediäre.....</b>	<b>151</b>

## DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
3BV-AG	Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, FN 90163v, Wiener Straße 32, 4020 Linz
Abgabenänderungsgesetz	Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975) i.d.g.F.
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB) i.d.g.F.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale  Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden AfS eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS Bank AG	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS-Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BKS-Stammaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)
Basisprospekt 2013	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 180.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 230.000.000,00, vom 11. April 2013, einschließlich des 1. Nachtrags vom 27.11.2013 und einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises

	einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale- Gesetzes 1949 und der Börsegesetz- Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2012	Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 112/2011 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EG) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder</li> <li>• Tilgung mit derivativer Komponente</li> </ul>
Emissionen	in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG)
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EC) Nr. 809/2004 i.d.g.F. der Kommission

EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termin-einlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz	Zeitbezogene Differenz zwischen dem Termin- und Kassakurs des Euros.
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bank-schuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht(sbehörde), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FV	Hier werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, welche unter Nutzung der Fair Value Option in der Bilanzposition at fair value through profit or loss (FV) ihren Niederschlag finden. Sämtliche finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Marktwert bewertet. Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.
Generali 3 Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskron-gasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskron-gasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
HtM	In dieser Position weist die BKS Bank AG finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf die Laufzeit verteilt. GuV-wirksame Wertminderungen werden entsprechend berücksichtigt.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Ver-

	<p>tretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.</p>
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	<p>Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.</p>
LIBOR	<p>London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.</p>
MTF	<p>Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.</p>
Nachrangige Nichtdividendenwerte	<p>Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.</p>
Nichtdividendenwerte	<p>Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.</p>
Oberbank	<p>Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz</p>
OeKB	<p>Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien</p>
Prospekt	<p>Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.</p>
Referenzpreis	<p>Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.</p>
Stabilitätsabgabe	<p>Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um</p>

	bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Jahr 2014 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom , und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 i.d.g.F. (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007)
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

## EINLEITUNG

Die BKS Bank AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und/oder gegebenenfalls nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder
- (ii) zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder
- (iii) nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG – die allenfalls bei der FMA zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird – zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an anderen geregelten Märkten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Eine Börseeinführung kann auch unterbleiben.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

**Abschnitt 1** Zusammenfassung des Prospektes

**Abschnitt 2** Risikofaktoren

**Abschnitt 3** Angaben zur Emittentin

**Abschnitt 4** Angaben zu den Nichtdividendenwerten

**Abschnitt 5** Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung

**Musterkonditionenblatt**

**Muster** Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XII, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospekt-Verordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerte. Die im Abschnitt 4 des Prospekts enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständig und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

## ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die BKS Bank AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbin-

dung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

#### **LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE**

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- a) die geprüften Konzernjahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2012 und 31.12.2013;
- b) der Basisprospekt 2013: Musterkonditionenblatt (Seiten 112-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 135-157)

Die oben genannten Dokumente stehen am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro), kostenlos in gedruckter Form sowie auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ [http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks\\_at/UEBER\\_UNNS/Investor\\_Relations/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNNS/Investor_Relations/index.jsp) zur Verfügung. Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

## 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

<b>A.1</b>	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
<b>A.2</b>	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p> <p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder</p>	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich und allfällige weitere Mitgliedstaaten des EWR, in die dieser Prospekt notifiziert wird.</p>

	<p>endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter <a href="http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UN/Investor_Relations/index.jsp">http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UN/Investor_Relations/index.jsp</a> veröffentlicht.</p> <p><b>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</b></p>
--	--	--

### Abschnitt B – Emittent

<b>B.1</b>	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.
<b>B.2</b>	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
<b>B.4b</b>	Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die aktuelle Finanzmarktlage bzw. Wirtschaftskrise führt immer noch zu großen Unsicherheiten bezüglich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Den damit verbundenen möglichen Unternehmensinsolvenzen, Privatkonkurse, Bonitätsverschlechterungen von Kreditnehmern und Bewertungsunsicherheiten aufgrund volatiler Wertpapiermärkte wird sich auch die BKS Bank AG durch Einsatz risikominimierender Kontrollinstrumente nicht zur Gänze entziehen können. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind jedoch nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.
<b>B.5</b>	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS-Konzerns nicht abhängig.
<b>B.9</b>	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.
<b>B.10</b>	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2012 und 31.12.2013 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Fi-	Wichtige Kennzahlen der Emittentin: Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz-

nanzinformationen  
über den Emittenten

und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 gelesen werden.

Angaben in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2012	2013
<b>AKTIVA</b>		
Barreserve	81.749	104.815
Forderungen an Kreditinstitute	128.417	116.917
Forderungen an Kunden	4.962.336	5.050.314
– Risikovorsorge zu Forderungen	-168.101	-176.109
Handelsaktiva	237	352
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	205.713	188.626
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	265.224	251.483
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	702.314	715.548
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	341.176	361.126
Immaterielle Vermögenswerte	7.959	1.907
Sachanlagen	62.176	63.251
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	16.492	22.814
Latente Steuerforderungen	19.825	17.109
Sonstige Aktiva	28.898	25.607
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>6.654.415</b>	<b>6.743.760</b>

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2012 – 2013)

BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2012	2013
<b>PASSIVA</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.446.411	1.302.332
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.545.790	3.783.595
Verbriefte Verbindlichkeiten	579.944	591.083
Handelspassiva	282	404
Rückstellungen	81.289	83.992
Latente Steuerschulden	10.871	5.593
Sonstige Passiva	64.880	39.788
Nachrangkapital	236.655	222.809
Eigenkapital	688.293	714.164
hievon Konzerneigenkapital	688.286	714.154
hievon Anteile im Fremdbesitz	7	10
<b>Summe der Passiva</b>	<b>6.654.415</b>	<b>6.743.760</b>

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2012 – 2013)

Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2012	2013
Zinserträge	215.344	194.621
Zinsaufwendungen	-94.506	-73.480
Ergebnis aus at equity-bewerteten Unternehmen	22.259	25.063

<b>Zinsüberschuss</b>	<b>143.097</b>	<b>146.204</b>
Risikovorsorge	-38.602	-42.710
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>	<b>104.495</b>	<b>103.494</b>
Provisionserträge	47.399	48.329
Provisionsaufwendungen	-2.969	-2.907
Provisionsüberschuss	<b>44.430</b>	<b>45.422</b>
Handelsergebnis	2.348	1.523
Verwaltungsaufwand	-100.822	-100.813
Sonstige betriebliche Erträge	3.931	3.567
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.544	-10.886
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV	2.406	1.581
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	2.784	1.641
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HitM	-2.154	0
<b>Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern</b>	<b>49.874</b>	<b>45.529</b>
Steuern vom Einkommen	-6.748	-4.933
<b>Jahres- bzw. Periodenüberschuss</b>	<b>43.126</b>	<b>40.596</b>
Fremdanteile am Jahres- bzw. Periodenüberschuss	-3	-3
<b>Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Fremdanteilen</b>	<b>43.123</b>	<b>40.593</b>
<b>DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN</b>		
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>43.126</b>	<b>40.596</b>
<b>Posten ohne Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss</b>	<b>-3.573</b>	<b>-1.264</b>
+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste gem. IAS 19	-3.992	-673
+/- latente Steuern gem. IAS 19	998	168
+/- Gewinn/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode gem. IAS 19	-579	-759
<b>Posten mit Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss</b>	<b>8.364</b>	<b>229</b>
-Währungsumrechnungsdifferenzen	-53	-273
-Available for Sale-Rücklage	1.372	2.788
-Gewinne/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode	7.898	-2.114
-Latente Steuern auf Posten AFS Rücklage	-853	-172
<b>Summe direkt im Kapital erfasster Erträge und Aufwendungen</b>	<b>4.791</b>	<b>-1.035</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>47.917</b>	<b>39.561</b>
Hievon Fremdanteile	-3	-3
<b>Gesamtergebnis nach Fremdanteilen</b>	<b>47.914</b>	<b>39.558</b>

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2012 – 2013)

Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre	
	2012	2013
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	7,5	6,5
Return on Equity nach Steuern	6,5	5,8
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	54,1	54,3
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)	27,0	29,2

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2012– 2013)

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Jahresabschluss zum 31.12.2013, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
<b>B.13</b>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.</p>
<b>B.14</b>	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben</p>	<p>Siehe B.5</p> <p>Entfällt; Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
<b>B.15</b>	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</p>	<p>Die BKS Bank AG ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Sie bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständische Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Die Emittentin zählt die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, Kroatien, die Slowakische Republik, Italien und Ungarn zu ihren Einzugsgebieten.</p>
<b>B.16</b>	<p>Soweit dem Emittenten bekannt, ob an</p>	<p>Am Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank mit 18,52%, sowie die BTV mit 18,90%, beteiligt. Die Generali 3 Banken Hol-</p>

	ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	ding AG, hält 7,44% der Aktien. Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3 Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,66% der Aktien. Auf die UniCredit Gruppe entfallen 36,03% der Aktien. Weiters hält die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH 2,98% der Aktien. Etwa 15,47% der Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.
<b>B.17</b>	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt.

### Abschnitt C – Wertpapiere

<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<b>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung:</b> Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.] <b>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung:</b> Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / Aktien / einem Aktienkorb / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.] <b>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung:</b> Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.] Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.
<b>C.2</b>	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [ ].
<b>C.5</b>	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / BKS Bank AG / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“) hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung] übertragen werden können. <b>[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird:</b> Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.]
<b>C.8</b>	Beschreibung der mit	<b>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und</b>

<p>den Wertpapieren verbundenen Rechte</p>	<p><b>variabler Verzinsung mit Ausnahme von Equity Linked Notes:</b>  Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Der Zinssatz ist [fix / variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p><b>[Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Equity Linked Notes:</b>  Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]  Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt.  [Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]  [Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]  [Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.]</p> <p><b>[Bei Equity Linked Notes:</b>  Der Rückzahlungsbetrag der Nichtdividendenwerte hängt von der [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Performance von [[Aktie] / [Aktienbasket]] ab. Die Performance errechnet sich zu jedem [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Beobachtungszeitpunkt als Durchschnitt der relativen Kursentwicklung [zum Startwert der genannten Aktie / zu den Startwerten der einzelnen Aktien].  [Wenn Variante 1:  Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt.  Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]  [Wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten [oder wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten], wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt und der Rückzahlungsbetrag wird in Höhe der Schranke [zuzüglich</p>
--	--

		<p>einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]% ausbezahlt.]</p> <p>[Wenn Variante 2: Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]</p> <p>[Wenn Variante 3: Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%. Wird zu einem Beobachtungszeitpunkt die vorab definierte Schranke von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten, wird am Ende der Laufzeit der Rückzahlungsbetrag zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]% ausbezahlt.]</p> <p>Unter „beste“ Aktien wird verstanden: Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt. Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt. Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.</p> <p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.]</p> <p>[Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen - wie in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert - gekündigt werden.]</p> <p>[Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, kündigen.]</p> <p>[Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die</p>
--	--	--

	<p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] aus bestimmten außerordentlichen Gründen gekündigt werden.]  [Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von [ ] ] / Wenn der [Basiswert] [ ] erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.]  <b>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</b>  <i>[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:</i>  Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen.]  <i>[Wenn eine außerordentliche Kündigung gilt:</i>  Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;</li> <li>- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EG) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und</li> </ul>
--	--	--

2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen.]

[Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin, [verschoben / vorgezogen]. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.]

[Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

**[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:**

Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezo-

	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>genen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgebliche Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.</p> <p>Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viertnachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.]</p> <p><b>[Bei einem Inflationsindex einfügen:</b>  Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.</p> <p>[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [●] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie näher im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]]</p> <p><b>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“):</b>  Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p><b>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten:</b>  Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Ver-</p>
--	---	--



	<p>die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>mit Ablauf des [Datum] / die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]  [Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.]  <b>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</b>  Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>[Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.]</p> <p>[Die Rendite ist in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p><b>C.10</b></p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p><b>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung:</b>  Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p><b>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung:</b>  Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p><b>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz einfügen:</b>  Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf [ ].  [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.]  [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].]]  [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]  [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]</p>

**[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:**

Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt.

[Zinsformel 1

**[Bei absoluten Indexwerten:**

**[Variante 1:**

Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

**[Variante 2:**

Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungszinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]]

**[Bei relativen Indexwerten:**

Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

[Zinsformel 2

Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]

**[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:**

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen].

Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]

		<p><b>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:</b></p> <p>Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%] errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]% erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [<i>Variante 1</i>: die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / <i>Variante 2</i>: die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]% nicht erreicht, wird [<i>Variante 1</i>: für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / <i>Variante 2</i>: die letzte Verzinsung ausbezahlt.]</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]</p>
<b>C.11</b>	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<p>[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird gestellt.]</p> <p>[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]</p>
<p><i>C.15 bis C.20 gelten nur im Fall von Derivativen Nichtdividendenwerten, die mit einem Basiswert verknüpft sind</i></p>		
<b>C.15</b>	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR.	Siehe C.10
<b>C.16</b>	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Siehe C.9
<b>C.17</b>	Beschreibung des	Siehe C.8

	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere.	
<b>C.18</b>	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Siehe C.8
<b>C.19</b>	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Siehe C.8
<b>C.20</b>	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Siehe C.9

### Abschnitt D – Risiken

<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS-Konzerns Nachteile zu erleiden</li> <li>- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des BKS-Konzerns</li> <li>- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken)</li> <li>- Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)</li> <li>- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)</li> <li>- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refi-</li> </ul>
------------	--	---

		<p>finanzierungsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist</li> <li>- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)</li> <li>- Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann</li> <li>- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs</li> <li>- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten der Emittentin, aufgrund von Akquisitionen</li> <li>- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird</li> <li>- Risiko aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III</li> <li>- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet</li> <li>- Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist</li> <li>- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts</li> </ul>
<b>D.3</b>	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)</li> <li>[- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)]</li> <li>[- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin]</li> <li>[- Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)]</li> <li>- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwick-</li> </ul>

		<p>lung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>[- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten]</li> <li>[- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind]</li> <li>[- Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)] <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge</li> </ul> </li> <li>[- Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern] <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt</li> <li>- Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann</li> <li>- Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)</li> </ul> </li> <li>[- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen]</li> <li>[- Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes]</li> <li>[- Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes]</li> <li>[- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen]</li> <li>[- Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten] <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist</li> <li>- Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen</li> <li>- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen</li> <li>- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern</li> </ul> </li> <li>[- Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist] <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt</li> <li>- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen</li> <li>- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen</li> <li>- Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen</li> </ul> </li> </ul>
--	--	---

## Abschnitt E – Angebot

<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p><b>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</b> Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p> <p><b>[Im Fall aller anderen Arten von Nichtdividendenwerten einfügen:</b> Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p>
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG [und bestimmte Finanzintermediäre]. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	<p>Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der BKS Bank AG als Emittentin.</p> <p>[Die Nichtdividendenwerte werden auch von bestimmten Finanzintermediären platziert, die eine bestimmte Vertriebs- bzw Platzierungsprovision erhalten. Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt / <i>[Beschreibung wesentlicher Interessenskonflikte]</i>]</p>
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Zuzüglich zum [Erst]ausgabepreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: [ ]]</p>

## 2. RISIKOFAKTOREN

### 2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerten der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

#### ***Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich***

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen; und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

### 2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

#### ***Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS-Konzerns Nachteile zu erleiden***

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

#### ***Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des BKS-Konzerns***

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlagebera-

tung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenskonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)***

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)***

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

***Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)***

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

***Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)***

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben.

***Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)***

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweili-

gen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

***Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken)***

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)***

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)***

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)***

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

***Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten***

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Um-

stände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist***

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS-Konzern über eine Kernkapitalquote von 13,92 % per 31.12.2013 (Eigenmittel nach BWG in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß Solvabilitätsverordnung). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist. Dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)***

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

***Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann***

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer insbesondere in dem nicht EU-Mitgliedstaat Kroatien können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS-Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung begriffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS-Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs***

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS-Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaften

der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)***

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

***Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen***

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin führen können.

***Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt***

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen**

***Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird***

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III***

Im Juni 2006 wurden zwei EU-Richtlinien (2006/48/EG vom 14.06.2006 und 2006/49/EG vom 14.06.2006) erlassen; Die Bestimmungen sind – mit Ausnahme einzelner Übergangsbestimmungen, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten sind – am 01.01.2007 in Kraft getreten („Basel II“). Die Einführung von Basel II hat zu einer risikoadäquaten Berechnung der Eigenmittelanforderungen, der Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzmarktaufsicht und die Oesterreichische Nationalbank sowie zur Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute geführt. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten sowie höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Die mit der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR einhergehenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch als Kernkapital anrechenbar sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters unterliegt das interne Liquiditätsmanagement von Banken verschärften Anforderungen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

#### Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der Richtlinie CRD IV geregelt und ist somit durch nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber sind insbesondere folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 3% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung der Emittentin sind künftig nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Die Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR führt auf europäischer und nationaler Ebene für die Emittentin zu Mehrbelastungen, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Die dargestellten Regelungen sind ab 1. Jänner 2014 anwendbar.

***Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt***

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien und Ungarn, aber auch außerhalb der Eurozone in Kroatien, aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Staatsschuldenkrise ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

***Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet***

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

***Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist***

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und

Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

***Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts***

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

## **2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte**

***Allgemeiner Hinweis:***

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der BKS Bank AG, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit der Art von Nichtdividendenwerten einhergehen oder verbunden sind.

***Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)***

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso

größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (Kursrisiko von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten).

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko (Kursrisiko bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten). Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben. (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit).

#### ***Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)***

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

#### ***Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)***

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

#### ***Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin***

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rück-

zahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

### ***Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)***

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

### ***Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)***

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

### ***Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten***

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

*Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.*

### ***Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind***

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Bundesministerium für Finanzen, etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen führen können.

Am 13.01.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken veröffentlicht.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 28.06.2013 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr.

1093/2010 „Recovery and Resolution Directive“ („RRD“) veröffentlicht.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Wortlaut der Bestimmungen der RRD wird noch im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsphase diskutiert. Die RRD ist zum Datum des Prospekts noch nicht beschlossen worden.

Nach dem Vorschlag zur RRD sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. Abwicklungsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Kernkapital eines Kreditinstitutes abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstitutes umwandeln zu können (das „Schuldabschreibungs-Instrument“). Diese Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten kann einzeln oder gemeinsam mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung liegen vor, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (ii) von dem Kreditinstitut – mit Ausnahme einiger Sonderregelungen – eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigen wird.

Der Vorschlag der RRD verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die „Abwicklungs-Instrumente“) an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das „Bail-in Instrument“).

Nach dem Entwurf zur RRD sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder

- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Weiters ist erforderlich, dass bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden als durch eine Maßnahme zur Abwicklung des Instituts abgewendet werden kann, und dass die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Sollte der Entwurf der RRD wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, dann wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der RRD an diese anzupassen. Für die Bestimmungen der Abwicklungsinstrumente gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der RRD an diese angepasst werden. Die RRD sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungsinstrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedsstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der RRD stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die RRD oder andere Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits früher in Kraft gesetzt werden.

Am 31.07.2013 hat Österreich das Bundesgesetz, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) unter Nr. 160/2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz orientiert sich an der RRD. Das oben erwähnte Schuldabschreibungs-Instrument und das Bail-in Instrument sind in diesem BIRG jedoch nicht vorgesehen. Das BIRG ist am 1.1.2014 in Kraft getreten.

Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

### ***Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)***

Der historische Wert eines Basiswerts bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswerts bzw Nichtdividendenwerts. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Wert des Basiswerts bzw der Marktpreis der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte entwickelt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

***Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge***

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Nichtdividendenwerte zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen

Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Nichtdividendenwerte ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Nichtdividendenwerte können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Nichtdividendenwerte oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Nichtdividendenwerte erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

***Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern***

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Nichtdividendenwerte können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Nichtdividendenwerte über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

***Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt***

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Nichtdividendenwerte oder sonstiges Fremdkapital zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw des Kurses der Nichtdividendenwerte informieren.

***Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann***

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin, und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der Nichtdividendenwerte haben, sowie die von den Anlegern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Nichtdividendenwerte investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Nichtdividendenwerte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

## **Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)**

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

### **Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten**

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Nichtdividendenwerte erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Nichtdividendenwerte zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Nichtdividendenwerte investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nichtdividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Derivativen Nichtdividendenwerte sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die Derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:

- die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
- die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
- im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
- der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
- das Marktzinsniveau;
- bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren;
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelauener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung von Derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen und soweit gesetzlich zulässig (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von Derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

***Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen***

Bei Derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktien, oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Aktie(n), Aktienkörbe
- c. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

#### **a. Index/Indizes**

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

#### **b. Aktie(n)**

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier).

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u.a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

#### **c. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen**

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg

standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

### ***Produktspezifische Risiken***

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

### ***Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes***

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

### ***Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes***

Equity Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“) oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Die Kursentwicklung der Equity Linked Notes hängt daher (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien. Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Equity Linked Notes durch die Emittentin angepasst werden.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

### ***Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen***

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

### ***Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten***

Sofern der durch Derivative Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

### ***Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist***

Die Emittentin kann – wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert –, einen Antrag auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Nichtdividendenwerte handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel an der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Nichtdividendenwerte nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

### ***Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen***

Die FMA ist berechtigt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte führt dazu, dass Anleger über keinen Geregelten Markt für die Nichtdividendenwerte verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Nichtdividendenwerte über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit-

und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Nichtdividendenwerten getätigt werden können.

***Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen***

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Nichtdividendenwerte wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Nichtdividendenwerten kann - im Fall der Zulassung zum Handel an der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Nichtdividendenwerten durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Nichtdividendenwerte verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Nichtdividendenwerte nicht gewährleistet werden, dass die Nichtdividendenwerte zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Nichtdividendenwerte zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

***Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern***

Die Nichtdividendenwerte sind – mit Ausnahme fundierter Nichtdividendenwerte – unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

***Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist***

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin Nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Risiko hinzuweisen, dass ein Market Making durch die Emittentin unzulässig sein kann: Bei enger Interpretation der ab 1. Jänner 2014 vorrangig geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb von von der Emittentin emittierten Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzulässig wäre.

Artikel 63 CRR bestimmt, dass Nachrangige Nichtdividendenwerte zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals zählen können und legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest. Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass „die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt“, es sei

denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor „um die Erlaubnis der zuständigen Behörde“ anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals. Die zitierten Bestimmungen der CRR werfen Schwierigkeiten bei deren Auslegung auf und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen wie einseitigen) Rückkauf der Nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die Nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin verunmöglichen. Dies könnte wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen. Wenn in Zukunft Market Making für eigene Nachrangige Nichtdividendenwerte durch die Emittentin ausgeschlossen ist kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher Nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die Nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können. Ohne Market Making durch die Emittentin können Inhaber Nachrangiger Nichtdividendenwerte diese nur über die Börse verkaufen, wenn die Nichtdividendenwerte gelistet sind und genügend Liquidität am Markt verfügbar ist. Bitte sehen Sie auch die Risikofaktoren „Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist“ und „Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen“.

#### ***Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt***

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

#### ***Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen***

Das Kuratorgesetz (RGG 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGG 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

#### ***Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen***

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies könnte zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

#### ***Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen***

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Nichtdividendenwerten durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte nicht auf die Emittentin verlassen.

### 3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

#### 3.1. Verantwortliche Personen

##### **3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind**

Die BKS Bank AG (auch die „Emittentin“), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

##### **3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern**

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

#### 3.2. Abschlussprüfer

##### **3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)**

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, hat durch Mag. Bernhard Gruber und Mag. Wilhelm Kovsca als Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss sowie den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Emittentin wurde ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Bernhard Gruber, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich.

##### **3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.**

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

#### 3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

#### 3.4. Angaben über die Emittentin

##### **3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin**

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“
- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG

- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot AG
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)  
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)  
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)  
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank AG in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“  
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.  
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.  
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6  
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei
- 2012: Aufnahme des Retailkundengeschäfts in der Slowakei
- 2014: Übernahme des Wertpapiergeschäfts der sich in Abwicklung befindlichen slowenischen Factor banka d.d.

#### **3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin**

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

#### **3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer**

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

#### **3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin**

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

#### **3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes**

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0, Fax: 0463/5858-779 SWIFT: BFKKAT2K, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503;

#### **3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.

### **3.5. Geschäftsüberblick**

#### **3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche**

##### **3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen**

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Wechselstubengeschäftes ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und der Slowakischen Republik, einer 100%igen Bankentochergesellschaft in Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

**§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:** die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:** die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:** der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:** der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:** die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:** die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

**§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:** der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

**§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:** der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

**§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:** die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:** Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

**§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:** die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:** die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:** das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:** der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

**§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:** der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

**§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:** die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8;

### **3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen**

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

### **3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin**

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin ([www.bks.at](http://www.bks.at)) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Die Emittentin verfügte zum 31. Dezember 2013 neben der Hauptanstalt in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, über insgesamt 56 Geschäftsstellen in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie in Slowenien (Ljubljana, Maribor, Celje und Domžale) und der Slowakischen Republik (Bratislava). In Kroatien verfügt die BKS Bank AG über eine 100%ige Banktochter mit Filialen in Rijeka und Zagreb.

Das Kerneinzugsgebiet der Emittentin bilden die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien. In den Kernmärkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen.

Neben den Geschäftsstellen bestehen Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, sowie Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, Bratislava und Zagreb.

### **3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition**

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

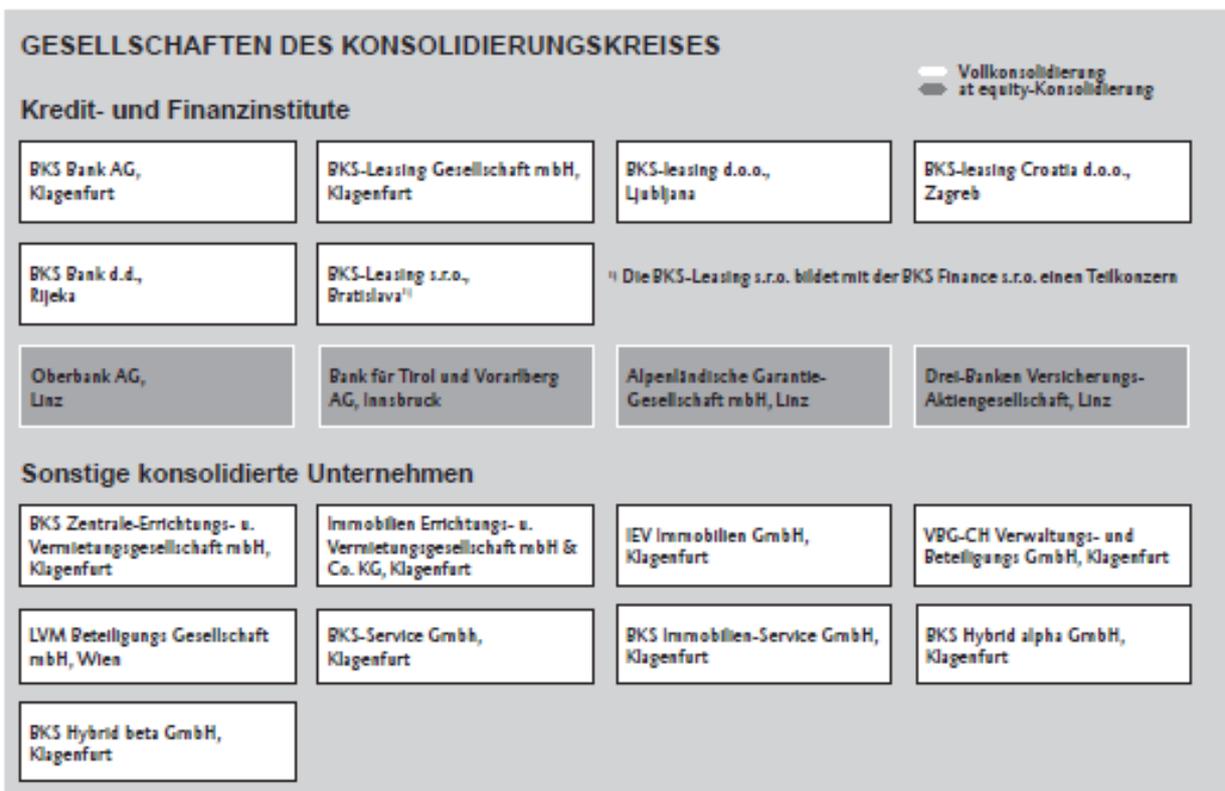
## **3.6. Organisationsstruktur**

### **3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe**

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS-Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin umfasst neben der BKS Bank AG zehn inländische und vier ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS-Konzern im Jahr 2013 zuzuordnen waren. Zum Konsolidierungskreis der Emittentin siehe Punkt 3.6.2.

### **3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit**

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS-Konzerns nicht abhängig. Es werden neben den Tochtergesellschaften der Emittentin auch alle wesentlichen, von ihr beherrschten Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sowie andere, für sie und die 3 Banken Gruppe wichtige Beteiligungen kurz dargestellt. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem Bilanzsumme, Erträge und Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller voll konsolidierten Unternehmen. Wesentliche assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available for Sale-Bestand“ geführt und, sofern sich ein verlässlicher Fair Value nicht ermitteln lässt, mit dem Buchwert angesetzt.



(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin auf Basis des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31.12.2013)

Vollkonsolidierte Gesellschaften des BKS-Konzerns:

Muttergesellschaft und übergeordnetes Institut des BKS-Konzerns ist die Emittentin. Diese prägt weitgehend den Rechnungsabschluss des BKS-Konzerns.

Die Emittentin hält an der kroatischen BKS Bank d.d., mit Firmensitz in Rijeka, seit Juni 2009 einen Anteil von 100%.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, ist seit 1988 mit dem operativen Leasinggeschäft der Emittentin befasst. Sie ist seit 1996 der Emittentin im Sinne einer Organschaft untergeordnet. Eine weitere 100%-ige Tochtergesellschaft, die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, betreut die Dienstleistungssegmente Anschaffung, Errichtung, Mietung, Vermietung sowie die Verwaltung von Immobilien. Am 19. September 2013 wurde die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H auf die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H verschmolzen. Sodann wurde die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H. in BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. umbenannt. Mit dieser Transaktion erfolgte eine Verschlinkung der Gesellschafts- und Verwaltungsstrukturen mit dem Ziel der Einsparungen im Bereich der organisatorischen Kosten. Der Firmensitz blieb am bisherigen Standort bestehen.

Die BKS-leasing d.o.o., Ljubljana, wurde 1996 errichtet und im Mai 1998 von der Emittentin erworben. 2002 wurde die BKS-leasing Croatia d.o.o. mit Sitz in Zagreb gegründet. Im März 2007 hat die Emittentin die Mehrheit an der KOFIS Leasing a.s. erworben. Diese Leasinggesellschaft hat ihren Sitz in Bratislava mit weiteren Filialen in Zilina und Banska Bystrica. Am 22. Oktober 2007 wurde die Gesellschaft in BKS-Leasing a.s. umbenannt. Die BKS Finance s.r.o. (vormals Kofis finance spol s.r.o.) wurde im Zug des Erwerbes der 100%igen Beteiligung der BKS Bank AG an der BKS-Leasing a.s. (vormals Kofis Leasing a.s.) im Frühjahr 2007 übernommen. Der ursprüngliche Zweck der Gesellschaft lag in der Sonderfinanzierung insbesondere im Immobilien-Leasing-Bereich. Der Geschäftsumfang wurde und wird sukzessive abgebaut. In der Slowakei hat die BKS Bank in Vorbereitung der Umwandlung ihrer 100%-igen Leasing-tochtergesellschaft BKS Leasing a.s. von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 11% an der BKS Finance s.r.o. von der BKS Leasing a.s. erworben. Die Umwandlung und damit auch die Umfirmierung der BKS Leasing a.s. in BKS Leasing s.r.o.

erfolgte am 1. Oktober 2013. Ziel war ebenfalls die Straffung der internen und externen Administration.

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt, ist die operativ tätige Immobiliengesellschaft des BKS-Konzerns. Hauptaufgabe dieser Tochtergesellschaft der Emittentin ist der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Realisierung von Bauprojekten aller Art, insbesondere die Errichtung von Geschäftslokalen und deren Vermietung an die Emittentin. Die IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt, übernimmt hierbei die Komplementärhaftung und die Geschäftsführung bei der vorerwähnten Immobilientochter. An diesen Gesellschaften ist die Emittentin direkt bzw. indirekt mit jeweils 100% beteiligt.

Die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das Gebäude der BKS Zentrale am St. Veiter Ring 43 in Klagenfurt. Die Emittentin ist indirekt an ihr zu 100% beteiligt.

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, sowie der im September 2010 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt, ist die Begebung von nachrangigen Hybridanleihen und die ausschließliche Verwendung der durch diese Emission zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten der Emittentin.

Weiters hält die BKS Bank AG 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. beteiligte. Der Geschäftsgegenstand umfasste die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften. Die LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. unterhält eine Tochtergesellschaft in Staad am Bodensee (Schweiz), die diese Finanzierungen abwickelt.

Im Zuge der Straffung der Marktfolgeprozesse wurde das Rationalisierungsprojekt „OpEx“ im Herbst 2013 in Angriff genommen. Dabei wurden die Handlungsoptionen von In-House-Optimierungen bis hin zu Auslagerung ganzer Arbeitsbereiche untersucht. Als einer der wesentlichen Schritte wurde eine nicht operative, bestehende, 100%-ige Tochtergesellschaft der BKS Bank, in „BKS Service GmbH“ umbenannt. Zum Jahresende wurden Privatkreditabwicklungen, das Kontoservice und damit auch die mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen in diese Gesellschaft ausgelagert. Damit sollen die geplanten Prozessstraffungen und –standardisierungen rascher als bei einer In-House-Umstrukturierung umgesetzt werden und bald auch die kostenmäßigen Einsparungen zum Tragen kommen.

Die Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungs GmbH wurde 1994 in BKS Immobilien-Service GmbH umbenannt. Unternehmensgegenstand ist die Verwertung von Liegenschaften in jeglicher Form. Im August 2013 wurden Mitarbeiter der Zentralen Abteilung Betrieb/Bau aus Gründen der administrativen Vereinfachung in diese 100%-Tochter der BKS Bank AG ausgegliedert.

Die beiden letzt genannten Gesellschaften wurden mit 31.12.2013 in den Vollkonsolidierungskreis der Emittentin aufgenommen.

#### At equity-konsolidierte Gesellschaften der Emittentin:

Die Oberbank AG ist ein börsennotiertes österreichisches Kreditinstitut mit Sitz in Linz und wird dem Sektor der Aktienbanken zugerechnet. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 17,6 Mrd. (Stand: 31.12.2013) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Auch die BTV (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) notiert an der Wiener Börse. Sie ist ebenfalls ein regionales österreichisches Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 9,6 Mrd. (Stand: 31.12.2013) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Der ausschließliche, nicht gewinnorientierte Unternehmenszweck der Alpenländischen Garantie-Gesellschaft mbH mit dem Firmensitz in Linz ist die Absicherung der Großkreditrisiken der 3 Banken Gruppe durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital dieser 1983 als Kreditinstitut errichteten Gesell-

schaft beträgt EUR 3.000.000,00. An dieser Gesellschaft sind die Oberbank mit 50 Prozent, die BTV und die Emittentin mit jeweils 25 Prozent beteiligt.

Die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz, vertreibt eigene Risikotarife und agiert als Versicherungsagent des Kooperationspartners Generali Versicherung. Die Oberbank hält 40% der Aktien, die BTV sowie die Emittentin jeweils 20%. Ein weiterer Anteil von 20% entfällt auf die Generali Versicherung.

### **3.7. Trend-Informationen**

**3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.**

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bekannt, die es seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses (geprüfter Jahresabschluss 2013) gegeben hat.

**3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.**

Die großen Wirtschaftsregionen wiesen in den letzten Monaten erhebliche Wachstumsdifferenziale auf. Nach Ansicht des Internationalen Währungsfonds (IWF) wird die globale Konjunkturdynamik vor allem noch von der hohen Arbeitslosigkeit, der ausgeufernten Staatsverschuldung in Europa und in den USA, der gedämpften Wirtschaftsleistung wichtiger Emerging Markets und nicht zuletzt von der Ungewissheit über mögliche Konsequenzen einer strafferen US-Geldpolitik beeinträchtigt.

In der Eurozone stabilisiert sich die Konjunktur langsam, wenngleich auf niedrigem Niveau. Schwierigere internationale Finanzierungsbedingungen und eine schwächere Konsumnachfrage trugen hierzu bei. Während etwa die baltischen Staaten, die Slowakei und Polen auch 2013 einem positiven Wachstum des BIP entgegensehen, verharren mehrere Länder, u.a. Ungarn, Slowenien, Kroatien und die Tschechische Republik, noch im Konjunkturschatten. Konjunkturelle Aufwärtstendenzen waren insbesondere in Spanien, Portugal, Italien, Frankreich und Deutschland zu verzeichnen. Eine noch verhaltene Entwicklung verzeichnete Italien, das sich als drittgrößte Volkswirtschaft der Eurozone und wichtiger Handelspartner Österreichs nur langsam aus der schwersten und längsten Wirtschaftsflaute der Nachkriegszeit lösen wird können.

In der heimischen Wirtschaft deuten seit der Jahresmitte 2013 zwar zahlreiche Vorlaufindikatoren auf eine gewisse Belebung der Wachstumsdynamik hin; der Konjunkturaufschwung dürfte aufgrund des weiterhin schwierigen außenwirtschaftlichen Umfelds aber nur verhalten ausfallen.

### **3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen**

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

### **3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**

**3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.**

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar. Es bestehen

keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

### Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 30.06.2019	<u>Vorstandsmitglied:</u> Vereinigung österreichischer Industrieller f. Kärnten Europahaus Klagenfurt <u>Aufsichtsrat:</u> Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft BKS Bank d.d., Rijeka BKS-leasing Croatia d.o.o. Zagreb SW Stoiser und Wolschner Umwelttechnik AG <u>Geschäftsführerin:</u> BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt Vorstandspräsidentin respACT - austrian business council for sustainable development, Wien Vertreterin der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Dieter KRAßNITZER, seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2015	<u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank d.d., Rijeka BKS Leasing Croatia d.o.o., Zagreb
Mag. Wolfgang MANDL, seit 01.01.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1969 bestellt bis 31.12.2015	--

(Status zum Datum des Prospekts)

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Emittentin kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank AG und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

### Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Dkfm. Dr. Hermann BELL, Vorsitzender des Aufsichtsrates, geb. 1932, bestellt bis zur o. HV 2017	<u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen

	<p>Bauhütte Leitl – Werke GmbH, 4070 Hinzenbach  Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH., 5020 Salzburg  <u>Stiftungsbeirat:</u>  Rieseneder Privatstiftung</p>
<p>Konsul Peter GAUGG,  1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,  geb. 1960,  bestellt bis zur o. HV 2016</p>	<p><u>Vorstand:</u>  Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck  BTV-Dr. Gerhard Moser going europe Privatstiftung, 6020 Innsbruck  Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems  K.A. Privatstiftung, 1010 Wien  Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein  Verband Österreichischer Banken und Bankiers, Wien  Vereinigung österreichischer Industrieller, L-Gruppe Tirol  Vereinigung der Österreichischen Industrie, Wien  <u>Aufsichtsrat:</u>  Oberbank AG, 4020 Linz  Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn  <u>Mitglied des Verwaltungsrates:</u>  RopetransAG, Schweiz  Fixit Trockenmörtel Holding AG  <u>Sonstiges:</u>  Sektionsleitungsmitglied der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Banken, Innsbruck  Mitglied des Beirates für die Statistik des Außenhandels, Wien  Direktionsrat der Handelskammer Schweiz, Österreich und Lichtenstein, Wien  Honorarkonsul des Königreichs Norwegen</p>
<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA,  2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,  geb. 1959,  bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u>  Oberbank AG, 4020 Linz  Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz  MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen  <u>Aufsichtsrat:</u>  Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck  voestalpine AG, Linz  Lenzing AG, 4860 Lenzing  AMAG AG, 7582 Ranshofen  <u>Vorstandsmitglied:</u>  BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft  Vereinigung der Österreichischen Industrie  Verband österreichischer Banken und Bankiers  Oberösterreichischer Verband selbständig Wirtschaftstreibender  Industriellenvereinigung Oberösterreich</p>
<p>Dr. Reinhard IRO,  Aufsichtsratsmitglied,  geb. 1949,  bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p><u>Vorstand:</u>  Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, 9800 Spittal/Drau  Herbert Depisch Privatstiftung, 8280 Fürstenfeld  <u>Aufsichtsrat:</u>  Wietersdorfer Industrie Beteiligungs GmbH  Wietersdorfer Rohr Beteiligungs GmbH  GPS – Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH  <u>Mitglied des Stiftungsvorstandes:</u>  Herbert Depisch Privatstiftung</p>

	<p><u>Obmann:</u> Sektion Industrie der Wirtschaftskammer Kärnten, Klagenfurt Vizepräsident der Industriellenvereinigung Kärnten</p>
<p>Univ. Prof. DDr. Waldemar JUD Aufsichtsratsmitglied, geb. 1943, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u> ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Geschäftsführer:</u> Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance For- schung CGF GmbH, 1010 Wien Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien AD Beteiligungen GmbH, 1010 Wien Nisos GmbH, 1020 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck CA Immobilien Anlagen AG, 1030 Wien DO &amp; CO Aktiengesellschaft, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Ottakringerbrauerei AG, 1160 Wien Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien Dm-drogerie markt GmbH, 5073 Wals</p>
<p>Dr. Dietrich KARNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1939, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u> Kattus Privatstiftung, Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien Generali Versicherung, 1010 Wien</p>
<p>Mag. Michael KASTNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1947, bestellt bis zur o. HV 2017</p>	<p><u>Vorstand:</u> FCK Privatstiftung, 1010 Wien DARUMA Privatstiftung, 8010 Graz Dienstl Privatstiftung, 8010 Graz FILIAE Privatstiftung, 3370 Karlsbach <u>Geschäftsführer:</u> Infra-Realitäten Gesellschaft m.b.H. KOI GmbH Kastner und Öhler Immo-Management GmbH <u>Unbeschränkt haftender Gesellschafter:</u> Steuerberatungsgesellschaft Mag. Michael Kastner KG <u>Gesellschafter:</u> Kai Realitäten GmbH KOI GmbH</p>
<p>DI Christina Fromme-Knoch, Aufsichtsratsmitglied, geb.1970, bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p><u>Aufsichtstat:</u> Wietersdorfer Industrie-Beteiligungs-GmbH Wietersdorfer Rohrbeteiligungs GmbH <u>Vorstand:</u> Industriellenvereinigung Kärnten <u>StV. Vorsitzende des Gesellschafterrates:</u> Knoch, Kern &amp; Co.KG <u>Mitglied des Beirats der Belegschafts-Beteiligungs-Privatstiftung der BKS Bank AG</u></p>

DDipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2014	--
KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2016	<u>Gesellschafter und Geschäftsführer:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien <u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> PORR AG, 1100 Wien UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1020Wien SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz Sigma Prime Selection AG, 6020 Innsbruck VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien
Gertrude WOLF, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1960	--
Mag. Maximilian MEDWED, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmervertreter), geb. 1963	--
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1960	--
Manfred SUNTINGER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1966	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1956	--

(Status zum Datum des Prospekts)

Wenn in der Tabelle oben bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern angegeben ist, dass diese bis zur ordentlichen Hauptversammlung („o. HV“) eines bestimmten Jahres bestellt sind, bedeutet dies, dass die Amtsperiode dieser Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der betreffenden Hauptversammlung automatisch endet. Hauptversammlungen der BKS Bank AG finden üblicherweise im Mai statt.

### Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Aus-

schüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

- Ministerialrat Mag. Alois Schneeberger, Staatskommissär  
Funktionsbeginn: 01.08.1999
- Ministerialrat Dr. Richard Warnung, Stv. Staatskommissär  
Funktionsbeginn 01.04.2013

***3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.***

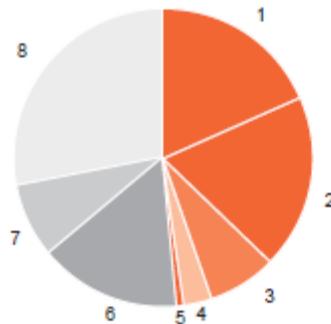
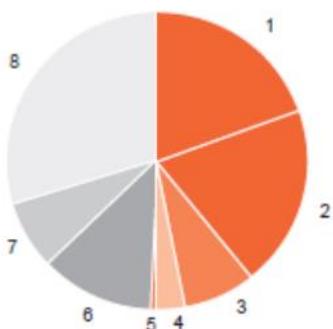
Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ein potentieller Interessenkonflikt in dem Umstand bestehen könnte, dass Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsrats-Mandat von bei einem in Österreich börsen-notierten Unternehmen hält, an welchem eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin über 5% beteiligt ist. Andere Interessenkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Emittentin. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

### **3.10. Hauptaktionäre**

**3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle**

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend dargestellt, die UniCredit Gruppe mit gesamt 36,03% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,90%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,66% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,98%. Weitere 15,47% der Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,54 %
2	BTV	19,65 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,88 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,11 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,33%
6	Streubesitz	12,39 %
7	UniCredit Bank Austria AG	7,46 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	29,64 %

NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,90 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,98 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,66%
6	Streubesitz	15,47%
7	UniCredit Bank Austria AG	8,02 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	28,01 %

(Status zum Datum des Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,54% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,65% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,88% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 47,07% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüberhinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

**3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.**

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

### 3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

#### 3.11.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin ([www.bks.at](http://www.bks.at)) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

<b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2013</b>								
<b>Entwicklung des Konzerneigenkapitals</b>								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2013	65.520	97.929	-714	-118	472.349	10.194	43.126	688.286
Ausschüttung							-8.063	-8.063
Dotierung Gewinnrücklagen					35.063		-35.063	0
Jahresüberschuss							40.596	40.596
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-273	2.616	-505	-2.873		-1.035
Kapitalerhöhung								
Veränderungen aus at equity_Bewertung						-3.045		-3.045
Veränderung eigener Aktien					-1.430			-1.430
Übrige Veränderungen					-1.155			-1.155
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>65.520</b>	<b>97.929</b>	<b>-987</b>	<b>2.498</b>	<b>504.322</b>	<b>4.276</b>	<b>40.596</b>	<b>714.154</b>
Stand der Available for Sale-Rücklage								3.063
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-565

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2013 der Emittentin)

<b>EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2012</b>							
<b>Entwicklung des Konzerneigenkapitals</b>							
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklage	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2012	65.520	97.929	-661	5.987	439.702	36.445	644.922
Ausschüttung						-8.034	-8.034
Dotierung Gewinnrücklagen					28.411	-28.411	0
Jahresüberschuss						40.132	40.132
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-53	8.714	-297		8.364
Kapitalerhöhung							
Übrige Veränderungen					2.902		2.902
– aus at equity-Bewertung					612		

– aus Veränderung eigener Aktien					1.897		
<b>Stand 31.12.2012</b>	<b>65.520</b>	<b>97.929</b>	<b>-714</b>	<b>14.701</b>	<b>470.718</b>	<b>40.132</b>	<b>688.286</b>
Stand der Available for Sale-Rücklage							15.094
Stand der Steuerlatenz-Rücklage							-393

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2012 der Emittentin)

<b>GELDFLUSSRECHNUNG</b>			
<b>Entwicklung der Zahlungsströme</b>			
	in TEUR	2012	2013
<b>Jahresüberschuss vor Fremdanteilen</b>		<b>43.126</b>	<b>40.596</b>
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:			
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen		42.017	45.181
– Veränderungen der Rückstellungen		7.516	5.465
– Veräußerungsgewinne und -verluste		-1.965	-3.650
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen		-15.275	-18.304
<b>Zwischensumme</b>		<b>75.419</b>	<b>69.288</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:			
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair Value-Option		-279.668	-98.782
– Handelsaktiva		107	-115
– Übrige Aktiva		4.476	503
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden		70.337	93.726
– Verbriefte Verbindlichkeiten		124.928	11.139
– Handelspassiva		-109	122
– Rückstellungen und Sonstige Passiva		-29.223	-27.864
<b>Cashflow aus operativer Tätigkeit</b>		<b>-33.733</b>	<b>48.017</b>
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:			
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen		269.506	207.213
Mittelabfluss durch Investitionen in:			
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen		-208.248	-208.673
– Erwerb von Tochtergesellschaften		0	0
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>		<b>61.258</b>	<b>-1.460</b>
Kapitalerhöhungen		0	0
Dividendenzahlungen		-8.034	-8.063
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit		-23.722	-15.320
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-31.756</b>	<b>-23.383</b>
<b>Zahlungsmittelstand zum Ende der Vorperiode</b>		<b>85.819</b>	<b>81.749</b>
Änderung Konsolidierungskreis			
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		-33.733	48.017
Cashflow aus Investitionstätigkeit		61.258	-1.460
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-31.756	-23.383
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand		161	-108

Zahlungsmittelstand zum Ende der Periode	81.749	104.815
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden		
– Gezahlte Ertragsteuern	7.460	7.130
– Erhaltene Zinsen	211.093	186.640
– Gezahlte Zinsen	94.064	73.017
– Erhaltene Dividenden	1.018	1.398

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2013 - 2012)

### **3.11.2. Jahresabschluss**

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin ([www.bks.at](http://www.bks.at)) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

### **3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

**3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.**

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin ([www.bks.at](http://www.bks.at)) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2013 auf Seite 167f, im Geschäftsbericht 2012 auf Seite 141f ersichtlich.

**3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden**

Trifft nicht zu.

**3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.**

Entfällt; Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen.

### **3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen**

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2013 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für den Konzernjahresabschluss 2013 datiert mit 28.02.2014.

### **3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen**

**3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses**

***vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.***

Entfällt; Es wurden seit dem letzten geprüften Jahresabschluss keine viertel- oder halbjährlichen Finanzzahlen veröffentlicht.

***3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.***

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

### **3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Gegen die BKS Bank AG gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der BKS Bank AG und/oder des BKS-Konzerns auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der BKS Bank AG sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

### **3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2013), zu keinen wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition des BKS-Konzerns gekommen.

### **3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen**

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS-Konzern at equity konsolidiert.

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft („3BV-AG“), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung Kapital- und Sachversicherungen. Mit der Generali Versicherung werden über die 3BV-AG jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG bezüglich Kapitalversicherungen (Prämiensumme) - getrennt nach Einmalerläge und laufende Prämie - vereinbart. Eine entsprechende Zielvereinbarung wird jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr abgeschlossen. Die Generali Versicherung ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und die Emittentin jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital der 3BV-AG von EUR 7,5 Mio.

Die Drei Banken EDV Gesellschaft mbH wurde 1992 als Tochter der Oberbank, der BTV und der BKS Bank AG zum Zweck des gemeinsamen Betriebs des operativen Rechenzentrums und der Entwicklung von IT-Anwendungen gegründet. In einem wesentlichen Reorganisations-schritt wurden 2006 die Prozesse der Erstellung und Pflege von IT-Anwendungen optimiert und

die Aufgaben der 3 Banken EDV Gesellschaft mbH auf den Betrieb und die Wartung aller IT-Anwendungen und die Verantwortung für Standards, Methoden und IT-Security ausgeweitet. Die Anteile der BKS Bank AG an der 3 Banken EDV Gesellschaft mbH betragen 30 Prozent.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Es erfolgt keine Zielvereinbarung für Bausparfinanzierungen. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,91% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Mit 1.1.1997 schloss die Emittentin gemäß § 15 Pensionskassengesetz einen Vertrag mit der BVP Pensionskassen AG – nunmehr VBV Pensionskassen AG – zur Sicherung der Pensionsansprüche der MitarbeiterInnen bzw. der pensionsfähigen Jahresbezüge an die Pensionskasse ab. Damit werden für Leistungsberechtigte Anwartschaften auf Alterspension, vorzeitige Alterspension, Berufsunfähigkeitspension bzw. Berufsunfallpension und für Hinterbliebene Witwen- bzw. Witwer- und Waisenspension gewährt. Am 1.12.1999 wurde der „Auslagerungs KV“ abgeschlossen, der die Auslagerung der bis 31.12.1996 erworbenen Pensionsansprüche der aktiven MitarbeiterInnen zum Inhalt hat. Durch eine einmalige Zielübertragung wurde mit der Auslagerung der Pensionsanwartschaften im Bereich der Alterspension, der vorzeitigen Alterspension sowie der davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen für den betroffenen Dienstnehmerkreis auf ein beitragsorientiertes Pensionsmodell umgestellt.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedes Mitglied des BKS-Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BKS-Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Nichtdividendenwertgläubigern aus den Nichtdividendenwerten nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

### **3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

### **3.14. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro), kostenlos eingesehen werden und stehen auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ [http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks\\_at/UEBER\\_UNS/Investor\\_Relations/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNS/Investor_Relations/index.jsp) zur Verfügung:

- a) dieser Prospekt;
- b) die Satzung der Emittentin;
- c) der Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 14.3.2013, Seiten 141-142) und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 28.02.2014, Seiten 167-168);
- d) der Basisprospekt 2013: Musterkonditionenblatt (Seiten 112-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 135-157)

## 4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

### 4.1. Verantwortliche Personen

**4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die BKS Bank AG (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

**4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.**

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

### 4.2. Risikofaktoren

**4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.**

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

### 4.3. Grundlegende Angaben

Dieser Prospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmestimmungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Zulassung zum geregelten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

**4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.**

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision, über die im Konditionenblatt informiert wird. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

### **4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge**

Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Bei Emissionen aller sonstigen Arten von Nichtdividendenwerten dienen die Erlöse zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.

## **4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

### **4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes**

#### **Typ/Kategorie der Wertpapiere**

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte): sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Aktie(n), Aktienkörbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“.

#### **ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer**

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

#### **4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) CRR; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

#### **4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen**

##### **Form, Verbriefung**

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist - jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

##### **Stückelung**

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

##### **Verwahrung**

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der BKS Bank AG (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU oder
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

### **Übertragung**

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

#### **4.4.4. Währung der Wertpapieremission**

Sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist, werden die Nichtdividendenwerte in Euro (EUR) begeben. Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zinsbeträge und/oder des Rückzahlungsbetrages/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

#### **4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können**

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

#### **Fundierte Nichtdividendenwerte**

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs. 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die BKS Bank AG zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldner gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

### ***Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)***

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht

nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

#### **Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)**

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer BKS Bank AG-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

*Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.*

#### **4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte**

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbiefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten oder zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zahlungen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

#### **4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:**

— *Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;*

— *Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.*

*Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.*

— *Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,*

— *Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,*

— *Name der Berechnungsstelle.*

*Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.*

#### **Basis für die Verzinsung**

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

#### **Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende**

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

### **Zins-, Kupontermin**

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

### **Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen**

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bank-schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

### **Zinsperioden**

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw, dass die

letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

### **Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine**

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zins-, Kupontermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

### **Zinstagequotient**

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermine jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „actual/actual-ICMA“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird

- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls „*30E/360*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

### **Name und Anschrift einer Berechnungsstelle**

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

### **Zinssatz**

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- c) mit variabler Verzinsung oder
- d) eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

**a) Fixer Zinssatz**

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

**b) unverzinslich (Nullkupon)**

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

**c) Variable Verzinsung**

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Aktie(n), Aktienkörbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

**d) Kombination aus fixer und variabler Verzinsung**

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können. Die restlichen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter c).

**Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz**

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

*Bei absolutem Indexwert:*

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl  $d$  zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$  dividiert. Seien  $I_t$  der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ . Es sei  $d$  der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt  $t$  dividiert wird. Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  der Cap. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei  $I_t$  der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$ . Man bezeichnet  $I_{t_0}$  den Startwert des Index. Sei weiters  $z_0$  der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

*Bei relativem Indexwert:*

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index  $I_t$  zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t$  mit dem Indexwert  $I_{t-k}$  zum Beobachtungszeitpunkt  $t-k$  gemessen. Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  der Cap. Es sei  $k$  die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):  
Bei relativen Indexwerten

Sei  $I_{i_t}$  der Wert des  $i$ -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$  und sei  $I_{i_{t-k}}$  der Wert des  $i$ -ten definierten Index zum Punkt  $(t - k)$  wobei  $i = 1, 2, \dots, n$  die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei  $a_i$  die Gewichtung des  $i$ -iten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit  $\sum_{i=1}^n a_i = 1$ . Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  das Cap. Es sei  $k$  die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right]$$

- **B: Aktie(n) - Equity Linked Notes**

Equity Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte ohne laufende Verzinsung, deren Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt (Nichtdividendenwerte gebunden an Aktien). Sie können zusätzlich mit einem Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- **C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen**

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- a. **Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)**

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

- b. **Kapitalmarkt-Floater**

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

- c. **Target Redemption Notes (“Zielkuponanleihen”)**

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehaltenden Kupons einen im Vorhinein definierten

„Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und des Nichtdividendenwerts wird zu 100% getilgt.

#### d. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominale. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei  $I_t$  der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$ , sei  $m$  die Laufzeit in Jahren und sei weiters  $I_{t-k}$  der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $(t-k)$ . Sei  $f$  der Floor und sei  $c$  das Cap. Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus. Es sei  $k$  die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Inflationsindex. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

#### e. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei  $CMS i_t$  der Constant Maturity Swapsatz für das  $i$ -te Jahr und sei  $CMS j_t$  der Constant Maturity Swapsatz für das  $j$ -te Jahr zum Zeitpunkt  $t = 1, \dots, m$ . Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  der Cap. Weiters sei  $z_z$  der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \{ \max [ f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s ], c \}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max [ f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s ]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des

Zielkupon  $z_z$  ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_m$  ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei  $k = 1, \dots, m$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupon  $z_z$  ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_k$  ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
  - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
  - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
  - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
  - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: BKS Bank AG)

***Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen***

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

***Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen***

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

***Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente***

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- **Floor:** Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Barriere:** Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

**Positive Barriere:** Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unterhalb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

*Negative Barriere:* Erst bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen oberhalb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere unterschreitet.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen eines bestimmten Aktienkorbes eine positive Auswirkung auf die Verzinsung des Nichtdividendenwerts haben („negative Kurswette“). Dabei wird vereinbart, dass die Entwicklung des Aktienkorbes erst dann relevant ist, wenn dieser eine Barriere von X unterschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X unterschreitende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des Aktienkorbes berücksichtigt, also auch jener Teil über X.

Positive und negative Barrieren können auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass die Verzinsung davon abhängt, dass der Wert eines bestimmten Aktienkorbes entweder unter eine bestimmte Barriere X fällt oder eine bestimmte Barriere Y überschreitet. Seitwärtsbewegungen zwischen X und Y wären daher negativ für den Wert der Anlage.

- *Auf- und Abschläge:* Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Aktienkorbes abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- *Zielkupon:* Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- *Multiplikatoren und Hebelfaktoren:* Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

### **Rundungen**

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [ ] Nachkommastellen
- nicht runden

### **Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinsterminal gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

### **Verzug**

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

**4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben**

**Laufzeit**

Die Emissionen der BKS Bank AG weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission der BKS Bank AG beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („Laufzeitende“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

**Fälligkeitstermin**

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

**Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine**

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird im Konditionenblatt angegeben.

**Rückzahlungsverfahren**

Die Emissionen der BKS Bank AG können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden immer zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) und b) Zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig/ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen der BKS Bank AG zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
  - zum Nominale
  - zu [ Zahl ]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
  - zu [Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
  - Verlosung von Serien
  - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; [Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Alle Inhaber der Nichtdividendenwerte gemeinsam

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
  - Rückzahlung einmalig
  - Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen /

[Regelung]] Teilbeträgen

- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [ Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug, oder
- Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffend Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt

- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von [ ]%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise (Volumen) erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) kann eine ordentliche und/oder außerordentliche Kündigung der Emittentin vorgesehen werden. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Ordentliche Kündigung: In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung berechtigt ist

Sowie jeweils für beide Kündigungsvarianten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise, oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
  - Rückzahlung einmalig
  - Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

### **Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Equity Linked Notes und CMS-Linked Notes**

*Bei Equity Linked Notes*

*Variante 1:*

Seien  $A_{i,t_j}$  der Kurswert der  $i$ -ten Aktie zum Zeitpunkt  $t_j$  wobei  $i = 1, 2, \dots, n$  die Anzahl der Aktien  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte. Weiters sei  $A_{i,t_0}$  der Startkurs der  $i$ -ten Aktie. Weiters sei  $a_i$  die Gewichtung des  $i$ -iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei  $S_{t_j}$  die Schranke im  $j$ -ten Jahr. Es gelte weiter, dass der Wert des Aktienbasket zum Anfang 1 (100%) ist. Die Performance  $P_{t_j}$  des Aktienbasket errechnet sich im  $j$ -ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

Sollte die Performance  $P_{t_j}$  im  $j$ -ten Jahr größer sein als  $S_{t_j}$ , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance  $P_{t_j}$  in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung.

Weiters seien  $A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$  die Aktien, welche die beste Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge  $M$  der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel  $A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$ :

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit

der positiven Einzelperson die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperson ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend: Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Variante 2:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$  seien die Aktien, welche die beste Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge  $M$  der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel  $A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$ :

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperson aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperson ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperson aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperson ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperson aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperson die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperson ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend: Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Variante 3:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$  seien die Aktien, welche die beste Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge  $M$  der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel  $A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$ :

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien sich negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend: Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter  $u$  eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend:

Wenn  $P_{t_j} < u$  für alle Beobachtungszeitpunkte  $j$ .

Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn  $P_{t_j} \geq u$  für alle Beobachtungszeitpunkte  $j$ .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\}$$

*Bei CMS-Linked Notes*

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei  $k = 1, \dots, m$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons,  $m$  die Laufzeit in Jahren und  $z_z$  der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.

### **Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung**

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 9 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

### **Rundungen**

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [ ] Nachkommastellen
- nicht runden

### **Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

### **Verzug**

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

#### **4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.**

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nichtdividendenwerten mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des (der) zugrunde liegenden Basiswertes (Basiswerte) am Kassa- und Terminmarkt und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

#### **4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln**

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form

(eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerte inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs. 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

#### ***4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden***

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2014 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 140 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 20.11.2013 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 180 Mio. aufzustoßen.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Zinssatz und Volumen werden durch die Fachabteilungen Global Financial Markets und Private Banking & Asset Management fixiert.

#### ***4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere***

Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Siehe Musterkonditionenblatt 4.4.12.

#### ***4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere***

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

#### ***4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:***

***a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;***

**b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für Privatanleger.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010 veröffentlicht am 30.12.2010), auf das Abgabenänderungsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 76/2011 veröffentlicht am 01.08.2011) und auf das Budgetbegleitgesetz 2012 (BGBl I Nr. 112/2011 veröffentlicht am 07.12.2011) verwiesen („neue Rechtslage“). Zur neuen Rechtslage existieren gegenwärtig – abgesehen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2011 (G 18/11) – weder Judikatur noch ausführliche Richtlinien des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Nichtdividendenwerten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

**In Österreich ansässige Anleger**

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Nichtdividen-

denwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

### **Natürliche Personen**

Aufgrund der neuen Rechtslage wurde unter anderem im EStG für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime für Nichtdividendenwerte mit Wirkung ab 1. April 2012 eingeführt.

#### Nichtdividendenwerte

Für entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte gilt Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen), aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Nichtdividendenwerten aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Seit 1. April 2012 gilt für Kapitalvermögen (Nichtdividendenwerte) eine neue Verlustverrechnung:

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Seit 1. Jänner 2013 hat das depotführende österreichische Kreditinstitut diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen. Für die im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 erzielten Einkünfte hat das depotführende Kreditinstitut den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen.

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Nichtdividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung ist seit dem 1. April 2012 in Kraft.

Für Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte, § 30 EStG alt) sind auf entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte nicht mehr anwendbar.

### **Körperschaften**

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Seit dem 1. April 2012 kann auch eine Befreiungserklärung hinsichtlich des KESt-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne) abgegeben werden. Die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

### Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei Letzteren ist seit 1. April 2012 keine Hebelmeldungen mehr erforderlich. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Punkt „Nichtdividendenwerte“ verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Nichtdividendenwerte zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen,

ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Seit dem 1. April 2012 unterliegen die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

### **In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich**

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupons) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Anstelle der EU-Quellensteuer kann es auch zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) kommen, sofern der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) nicht auch seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzliche schriftliche Erklärungen abgeben, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ angeführt sind.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, einschließlich der Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

### **In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland**

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung deutscher Steuervorschriften erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Werden die Wertpapiere von einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person in einem Depot einer deutschen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) und im steuerlichen Privatvermögen gehalten, so wird auf Kapitalerträge eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% hierauf (5,5 % von 25 % = 1,375%) gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 i.d.g.F. („SolZG“), sowie einer etwaigen allfälligen Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert, einbehalten. Zu den Kapitalerträgen zählen gemäß § 20 deutsches Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 i.d.g.F. („dEStG“) neben Zinsen aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten auch Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerte, und zwar unabhängig von der Behaltedauer.

Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog. Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich jedoch nicht berücksichtigt.

Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte „Abgeltungsteuer“). Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 bzw. € 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961 i.d.g.F. unterliegen) einreicht. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzin-

sen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Wertpapiere gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann ggf. bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Veranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

### **Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich**

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Nichtdividendenwerten in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 öEStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Nichtdividendenwerte auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 Abs 3 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt seit 1.7.2011 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge

von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem Eu-QuSt-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

#### **Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)**

Für Emissionen der BKS Bank AG wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

***4.4.15. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR oder können lediglich für mindestens 100 000 EUR pro Wertpapier erworben werden.***

Siehe Punkt 4.4.7. zu Zinszahlungen und Punkt 4.4.8. zu Tilgungszahlungen abhängig von einem Basiswert.

***4.4.16. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin***

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

***4.4.17. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere***

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

***4.4.18. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt, und Angaben des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung***

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

***4.4.19. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien***

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genauer Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

***4.4.20. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis***

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

***4.4.21. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:***

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genauer Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

***4.4.22. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen***

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

***4.4.23. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen***

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

## **4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot**

### **4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung**

#### **4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt**

Im Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission der BKS Bank AG) wird die im Abschnitt „Angaben zu den Nichtdividendenwerten“ (Abschnitt 4.) dieses Prospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt der BKS Bank AG einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexen) wird bei der BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

#### **4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags**

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG beträgt 140.000.000,00 EUR mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 180.000.000,00. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

#### **4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens**

##### **Angebotsfrist**

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. Die Zeichnungsfrist ist jedoch mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospektes begrenzt. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

##### **Angebotsverfahren**

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der BKS Bank AG durch Finanzintermediäre erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben

##### **Angebotsform**

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefrei-

ungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

#### **4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

#### **4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)**

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.3.).

#### **4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

#### **4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind**

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

#### **4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten**

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der

Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

#### **4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**

**4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche**

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann nur nach Notifikation durch die FMA erfolgen. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a. KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

**4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist**

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

#### **4.5.3. Preisfestsetzung**

**4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Link [http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks\\_at/PRIVATKUNDEN/SparenundWertpapiere/Wertpapier/e/Aktuelle\\_Angebote/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/PRIVATKUNDEN/SparenundWertpapiere/Wertpapier/e/Aktuelle_Angebote/index.jsp) veröffentlicht.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

#### **4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

**4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots**

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

**4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land**

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die BKS Bank AG, Klagenfurt. Weitere / eine andere Zahlstelle(n) (Banken innerhalb der EU) kann / können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt-

oder Nebenzahlstelle) angegeben wird / werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

**4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme- und der Platzierungsprovision**

Eine Syndizierung der Emissionen der BKS Bank AG ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/ Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben oder es erfolgt der Vermerk „nicht offengelegt“.

**4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird**

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

**4.5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle**

Siehe Punkt 4.4.7.

## **4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

**4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen**

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder
- an keiner Börse

zu beantragen. Über eine jeweilige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Ange-

botsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

**4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind**

Es notieren bereits zahlreiche Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG bzw. sind in den Handel zum als Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen.

**4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage**

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Allfällige Zusagen werden im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

**4.7. Zusätzliche Angaben**

**4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben**

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

**4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts**

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

**4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat**

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

**4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben**

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

**4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden**

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

**4.7.6. Im Prospekt ist anzugeben, ob die Emittentin die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat die Emittentin die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat sie im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.**

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

## 5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

### 5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

#### **5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.**

Die Emittentin bietet hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebsbehandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

#### **5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

#### **5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

#### **5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und allfällige weitere Mitgliedstaaten des EWR, in die dieser Prospekt notifiziert wird.

#### **5.1.5. alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant**

Sollten zusätzlich zu den in in Punkt 5.1.1. erwähnten Vereinbarungen mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### **5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, daß für den Fall, daß ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet**

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

### 5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

#### **5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen**

Die Emittentin bietet den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts an.

**5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.**

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter [http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks\\_at/UEBER\\_UNS/Investor\\_Relations/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNS/Investor_Relations/index.jsp) veröffentlicht.

**5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

***Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, daß jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, daß er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“***

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

# MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

## Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

### **EUR 140 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 180 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten**

vom 02.04.2014

der

### **BKS Bank AG**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ [http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks\\_at/UEBER\\_UNS/Investor\\_Relations/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNS/Investor_Relations/index.jsp) veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerte bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

***Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.***

### 4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

4.3.1. Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.

[ ]

### 4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

ISIN/anderer Sicherheitscode

#### Nichtdividendenwerte:

- Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
- Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

[ ]

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Stückelung

Form und Verbriefung

Verwahrung/Settlement

Übertragung

Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

- Nominale [Betrag] EUR
- Nominale [Betrag] [Währung]
- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde(n) nicht veränderbar
- BKS Bank AG (im Tresor)
- Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)
- Euroclear
- Clearstream
- [ ]
- Verwahrung durch die BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar

	<input type="radio"/> via OeKB <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream <input type="radio"/> [                    ]
4.4.4. Wahrung der Wertpapieremission	Zeichnungsbetrag: <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Wahrung [                    ] Zinsbetrag: <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Wahrung [                    ] Ruckzahlungs/Tilgungsbetrag <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Wahrung [                    ]
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschlielich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen konnen oder das Wertpapier derzeitigen oder kunftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen konnen.  Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<input type="radio"/> Fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)  <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> offentlicher Deckungsstock
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld  Verzinsungsbeginn Verzinsungsende  Zinstermin(e)  Zinszahlung  Bankarbeitstag-Definition fur Zinszahlungen:	[ Datum ] [ Datum ]  [ Datum, Datum, .... ]  <input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [ andere Regelung ]  <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts

<p>Zinsperioden</p>	<p>unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> ganzjährig    <input type="radio"/> halbjährig</li> <li><input type="radio"/> vierteljährig    <input type="radio"/> monatlich</li> <li><input type="radio"/> periodisch [                    ]</li> <li><input type="radio"/> erster langer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> erster kurzer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> letzter langer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> periodische Zinszahlung [                    ]</li> <li><input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [                    ]</li> <li><input type="radio"/> einmalige Zinszahlung [                    ]</li> </ul>
<p>Anpassung von Zinstermenin: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Unadjusted</li> <li><input type="radio"/> Adjusted</li> <li><input type="radio"/> Following Business Day Convention</li> <li><input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention</li> <li><input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention</li> <li><input type="radio"/> Preceding Business Day Convention</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> actual/actual-ICMA <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Mit erster kurzer Zinsperiode</li> <li><input type="radio"/> Mit erster langer Zinsperiode</li> <li>Fiktiver Verzinsungstermin: [    ]</li> <li><input type="radio"/> Mit letzter kurzer Zinsperiode</li> <li><input type="radio"/> Mit letzter langer Zinsperiode</li> <li>Fiktiver letzter Zinstermin: [    ]</li> </ul> </li> <li><input type="radio"/> actual/365</li> <li><input type="radio"/> actual/365 (Fixed)</li> <li><input type="radio"/> actual/360</li> </ul>

	<input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz  mehrere Zinssätze	[Zahl] % p.a. vom Nominale  <i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a. vom Nominale
b) Variable Verzinsung Art des Basiswerts  Beschreibung des Basiswerts  Ausübungspreis des Basiswerts Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts  Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz  Bildschirmseite	<input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen  [                    ] genaue Bezeichnung  [                    ] [                    ]  <input type="radio"/> EURIBOR [                    ] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [                    ] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [                    ] genaue Bezeichnung  <input type="radio"/> Reuters [                    ] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Bildschirm [                    ] genaue Bezeichnung

Uhrzeit	[Uhrzeit]
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Multiplikator [●]</li> <li><input type="radio"/> Aufschlag [●]% gültig für die gesamte Zinsperiode</li> <li><input type="radio"/> Aufschlag [●] % für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</li> <li><input type="radio"/> Abschlag [●] % gültig für die gesamte Zinsperiode</li> <li><input type="radio"/> Abschlag [●] % für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</li> <li><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</li> <li><input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [ Zahl ]% p.a</li> <li><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [ Zahl ]% p.a</li> <li><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [●]%</li> <li><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [●]%</li> <li><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</li> </ul>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</li> </ul>



	$k = [ \quad ]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2 $t = [ \quad ]$ $i = [ \quad ]$ $j = [ \quad ]$ $\rho = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $z_z = [ \quad ]$
Rundungsregeln	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [ $\quad$ ] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden
Zinsberechnungstage	<input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige [●]
Zinsberechnungsstelle	<input type="radio"/> BKS Bank AG <input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[ $\quad$ ]
4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren	
Laufzeitbeginn	<input type="radio"/> [ Datum ]
Laufzeitende	<input type="radio"/> [ Datum ]
Laufzeit	<input type="radio"/> [ Zahl ] Jahre [ Zahl ] Monate [ Zahl ] Tage
Fälligkeitstermin	[ $\quad$ ]

<p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine:</p> <p>Rückzahlungsverfahren:</p> <p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Definition 1</li> <li><input type="radio"/> Definition 2</li> </ul> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine“ definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungsrechten fällig</li> <li><input type="radio"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</li> <li><input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte</li> <li><input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen</li> <li><input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</li> <li><input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</li> <li><input type="radio"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> kaufmännisch auf [    ] Nachkommastellen</li> <li><input type="radio"/> nicht runden</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [●]%</li> <li><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [●]%</li> <li><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</li> </ul>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> [ Datum ]</li> </ul>







<p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse bei variabler Verzinsung</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Teilweise Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>von [ ]%.</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [ ]</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [ ]%</p> <p>[ Datum ]</p> <p>[ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise (Volumen EUR [ ])</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin</p> <p>Ordentliche Kündigung</p> <p>Außerordentliche Kündigung</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin:</p> <p>Insgesamt/teilweise</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise</p>



<p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Equity Linked Notes</p> <p>Wenn Variante 1</p> <p>Wenn Variante 2</p> <p>Wenn Variante 3</p>	<p><input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2 <input type="radio"/> Variante 3</p> <p><math>t_j = [ \quad ]</math>  <math>n = [ \quad ]</math>  <math>m = [ \quad ]</math>  <math>a_i = [ \quad ]</math>  <math>S_{t_j} = [ \quad ]</math>  <math>\rho = [ \quad ]</math></p> <p><math>a_i = [ \quad ]</math>  <math>m = [ \quad ]</math>  <math>t_j = [ \quad ]</math>  <math>\rho = [ \quad ]</math>  <math>n = [ \quad ]</math></p> <p><math>n = [ \quad ]</math>  <math>a_j = [ \quad ]</math>  <math>u = [ \quad ]</math>  <math>\rho = [ \quad ]</math>  <math>m = [ \quad ]</math>  <math>t_j = [ \quad ]</math></p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes</p>	<p><math>t = [ \quad ]</math> <math>z_z = [ \quad ]</math></p>
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.</p> <p>Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a. <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[ <math>\quad</math> ]</p>
<p>4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billi-</p>	<p>[ <math>\quad</math> ]</p>





Teileinzahlungen	Teileinzahlungen <input type="radio"/> keine Teileinzahlungen <input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [ Modus ]
4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[ ]
4.5.2.1. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	<input type="radio"/> verschiedene Märkte [ ]
4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.  (i) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden   Weitere Ausgabepreise bei Daueremission   (ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe   (iii) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Erstausgabekurs: [Zahl]% vom Nominale Daueremission Erstausgabekurs: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Ausgabekurs (Einmalemission): <input type="radio"/> [Zahl]% vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück  Ausgabekurs: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück <input type="radio"/> je nach Marktlage <input type="radio"/> [ ]  [ ]  [ ]
4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und -	[ ]







## **MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN**

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Die jeweiligen Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG.

## Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]  
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem 140 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 180 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 02.04.2014 der BKS Bank AG

### *BEDINGUNGEN*

#### **§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung**

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [Datum] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

#### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / BKS Bank AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

#### **§ 3 Status und Rang**

***[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten einfügen („Senior Notes“):***

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

***[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:***

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

***[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:***

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der

Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

#### **§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]**

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmal] am [Datum] zahlbar („Erstvalutatag“ / „Valutatag“).

#### **§ 5 Verzinsung**

##### ***[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:***

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

##### ***[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:***

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) , 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European

Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [(zuzüglich / abzüglich) [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.].]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR] / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[g] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zins-berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

***[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:***

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m =$  Laufzeit in Jahren

$z_t =$  Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$c =$  Cap

$I_t =$  der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ .

$d =$  der Divisor des Index.

$p =$  der Hebelfaktor

$s =$  der Spread (=Zinsbonus)

$f =$  der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m =$  Laufzeit in Jahren

$z_t =$  Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$I_t =$  der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ .

$d =$  der Divisor des Index.

$p =$  der Hebelfaktor

$s =$  der Spread (=Zinsbonus)

$f =$  der Floor.]]

[Wenn Variante 2:

a) wenn  $I_t \geq I_{t_0}$ :

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn  $I_t > I_{t_0}$ :

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren  
 $I_t$  = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$   
 $I_{t_0}$  = Startwert des Index  
 $z_0$  = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$I_t$  = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren  
 $p$  = der Hebelfaktor  
 $s$  = Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor  
 $c$  = der Cap  
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $I_t$  = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $p$  = der Hebelfaktor  
 $s$  = Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor  
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $I_{i_t}$  = der Wert des  $i$ -ten definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ , wobei  $i = 1, 2, \dots, n$   
 $a_i$  = die Gewichtung des  $i$ -iten Index mit  $\sum_{i=1}^n a_i = 1$   
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.  $p$  = Hebelfaktor  
 $s$  = der Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor  
 $c$  = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren  
 $I_{i_t}$  = der Wert des  
 $i$ -ten definierten Index  
 zum Zeitpunkt  $t$ , wobei  $i = 1, 2, \dots, n$   
 $a_i$  = die Gewichtung des  $i$ -iten Index mit  $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

$k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.  $p$  = Hebelfaktor  
 $s$  = der Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdivi-

dendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe)] bis [Buchstabe)] bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe)] bis [Buchstabe)] bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m$  = Laufzeit in Jahren

$z_t$  = Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$I_t$  = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $t$

$f$  = der Floor

$c$  = der Cap

$p$  = der Hebelfaktor

$s$  = der Spread (=Zinsbonus)

$k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren .]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m$  = Laufzeit in Jahren

$z_t$  = Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$I_t$  = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $t$

$f$  = der Floor

$p$  = der Hebelfaktor

$s$  = der Spread (=Zinsbonus)

$k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsbe-

rechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz  $z_t$  berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

$CMS i_t$  = der Constant Maturity Swapsatz für das  $i$ -te Jahr

$CMS j_t$  = der Constant Maturity Swapsatz für das  $j$ -te Jahr

Zeitpunkt  $t = 0, 1, \dots, m$ .

$z_t =$  Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$p =$  der Hebelfaktor

$s =$  der Spread (=Zinsbonus)

$f =$  der Floor

$c =$  der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$

$CMS i_t =$  der Constant Maturity Swapsatz für das  $i$ -te Jahr

$CMS j_t =$  der Constant Maturity Swapsatz für das  $j$ -te Jahr

Zeitpunkt  $t = 1, \dots,$

$z_t =$  Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$p =$  der Hebelfaktor

$s =$  der Spread (=Zinsbonus)

$f =$  der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei  $z_z =$  der Zielkupon ist , wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons  $z_z$  ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_m$  ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei  $z_z =$  der Zielkupon und  $k$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons  $z_z$  ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_k$  ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle ge-

mäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:**

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

**§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag**

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum] /, die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Equity / CMS] Linked Notes] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

**[Im Falle von Equity Linked Notes einfügen:**

Wenn Variante 1:

$A_{i,t_j}$  = der Kurswert der  $i$  –ten Aktie zum Zeitpunkt  $t_j$  wobei  $i = 1, 2, \dots, n$  die Anzahl der Aktien  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte.

$A_{i,t_0}$  = der Startkurs der  $i$  –ten Aktie.

$a_i$  = die Gewichtung des  $i$  –iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei  $S_{t_j}$  die Schranke im  $j$  –ten Jahr.

Der Wert des Aktienbasket ist zum Anfang 1 (100%).

Die Performance  $P_{t_j}$  des Aktienbasket errechnet sich im  $j$  –ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

Sollte die Performance  $P_{t_j}$  im  $j$  –ten Jahr größer sein als  $S_{t_j}$ , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance  $P_{t_j}$  in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$  seien die Aktien, welche die beste Performance im  $j$  –ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge  $M$  der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel

$A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$ :

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend: Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im  $j$  –ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\} \quad \mathbf{J}$$

[Wenn Variante 2:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$  seien die Aktien, welche die beste Performance im  $j$  –ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge  $M$  der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel  $A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$ :

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend: Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im  $j$  –ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\} \quad \mathbf{J}$$

[Wenn Variante 3:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$  seien die Aktien, welche die beste Performance im  $j$  –ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei  $j = 1, 2, \dots, m$  die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge  $M$  der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel  $A_{i_{\max 1 t_j}}$  und  $A_{i_{\max 2 t_j}}$ :

$$M_{t(j+1)} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien sich negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend: Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im  $j$ -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter  $u$  eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag  $T$  errechnet sich daher folgend:

Wenn  $P_{t_j} < u$  für alle Beobachtungszeitpunkte  $j$ .

Sei  $N$  die Nominale der Nichtdividendenwerte und  $p$  die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn  $P_{t_j} \geq u$  für alle Beobachtungszeitpunkte  $j$ .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\} \mathbf{]}]$$

**[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:**

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei  $k = 1, \dots, m$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons,  $m$  die Laufzeit in Jahren und  $z_z$  der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

**§ 7 Börseeinführung**

[Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

**oder:**

[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

**§ 8 Kündigung**

**[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

**[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:**

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

***[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:***

[Alle / Jeder einzelne] Inhaber der Nichtdividendenwerte [sind / ist] berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

***[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:***

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

***[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:***

*[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:*

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird. Die

Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

*[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:*

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[ - die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[ - die Emittentin eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen verletzt]

[ - die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[ - die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen.]

*[Wenn die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:*

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]]

***[Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, einfügen:***

Die Nichtdividendenwerte werden [insgesamt / teilweise im Volumen von EUR [ ]]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn

[ - ein Höchstzinssatz von [ ]% erreicht wird.]

[ - der Basiswert [ ] erreicht.]

[ - der Basiswert [ ]% erreicht.]

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

***[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:***

*[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:*

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen.]

*[Wenn eine außerordentliche Kündigung gilt:*

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je

Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen.]

*[Wenn eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung gilt:*

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

*[Wenn weder eine ordentliche noch eine außerordentliche Kündigung gilt:*

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte oder der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]]

## **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

## **§ 10 Zahlstelle, Zahlungen**

Zahlstelle ist die [BKS Bank AG / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich

Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

## **§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]**

### ***[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:***

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

### ***[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:***

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekarische Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

## **§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

### ***[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:***

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

### ***[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:***

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist, (ii) die Voraussetzun-

gen gemäß § 9 erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden, oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin ([www.bks.at](http://www.bks.at)) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

### **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

### **§ 15 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

### **<sup>1</sup>§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln**

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

---

<sup>1</sup> Nur anwendbar bei Derivativen Nichtdividendenwerten.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

***[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:]***

Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgebliche Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viert-nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.]

***[Bei einem Inflationsindex einfügen:]***

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahe-kommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]]

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG  
als Emittentin



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer

Klagenfurt, am 2.4.2014

## ANHANG /1. – Liste der Finanzintermediäre

Firmenbezeichnung	Adresse	PLZ/ Stadt	Bankleitzahl
<b>1. Aktienbanken</b>			
Allianz Investmentbank AG	Hietzinger Kai 101-105	1130 Wien	19330KI
Alpenbank Aktiengesellschaft	Kaiserjaegerstraße 9	6020 Innsbruck	36791KI
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Stadtforum 1	6020 Innsbruck	16000KI
Bank Gutmann Aktiengesellschaft	Schwarzenbergplatz 16	1010 Wien	19140KI
Bank Vontobel Österreich AG	Rathausplatz 4	5020 Salzburg	19500KI
Bank Winter & Co. AG	Singerstraße 10	1010 Wien	19220KI
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG	Schwarzstraße 1	5024 Salzburg	19530KI
Bankhaus Krentschker & Co. AG	Am Eisernen Tor 3	8010 Graz	19520KI
Bankhaus Schelhammer & Schattera AG	Goldschmiedgasse 3	1010 Wien	19190KI
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Georg-Coch-Platz 2	1018 Wien	14000KI
Capital Bank-GRAWE Gruppe AG	Burgring 16	8010 Graz	19600KI
Brokerjet Bank AG	Mariahilferstrasse 121B	1060 Wien	18700KI
Brüll Kallmus Bank AG	Burgring 16	8010 Graz	19120KI
Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG	Judengasse 11	7210 Mattersburg	19620KI
DenizBank AG	Thomas-Klestil-Platz 1	1030 Wien	19650KI
Deutsche Bank Österreich AG	Fleischmarkt 1	1010 Wien	19999KI
direktanlage.at AG	Elisabethstraße 22	5020 Salzburg	19250KI
easybank AG	Quellenstraße 51-55	1100 Wien	14200KI
FactorBank Aktiengesellschaft	Floragasse 7	1041 Wien	73100KI
Generali Bank Aktiengesellschaft	Landskronngasse 1-3	1010 Wien	18400KI
Intermarket Bank AG	Marokkanergasse 7	1030 Wien	73600KI
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft	Wipplingerstraße 25	1010 Wien	19150KI
Kommunalkredit Austria AG	Türkenstraße 9	1090 Wien	19660KI
Meinl Bank AG	Bauernmarkt 2	1014 Wien	19240KI
Oberbank AG	Untere Donaulände 28	4020 Linz	15000KI
Santander Consumer Bank GmbH	Andromeda Tower, Donau-City Straße 6	1220 Wien	19810KI
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3	1010 Wien	19200KI
Semper Constantia Privatbank AG	Hessgasse 1	1010 Wien	76520KI
SPAR-FINANZ BANK AG	Europastraße 3	5015 Salzburg	74200KI
UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8	1010 Wien	12000KI
Vakifbank International AG	Kärntner Ring 18	1010 Wien	19690KI
Valartis Bank (Austria) AG	Rathausstraße 20	1010 Wien	19160KI
Volkskreditbank AG	Rudigierstraße 5-7	4020 Linz	18600KI
VTB Bank (Austria) AG	Parkring 6	1010 Wien	19940KI
Wiener Privatbank SE	Parkring 12	1010 Wien	19440KI
WSK Bank AG	Weimarer Straße 26-28	1180 Wien	44960KI
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Getreidegasse 10	5010 Salzburg	19510KI
<b>2. Sonderbanken</b>			
3-Banken Wohnbaubank AG	Untere Donaulände 28	4020 Linz	19760KI
Alpenländische Garantie-Ges.m.b.H.	Hauptplatz 10-11	4010 Linz	76310KI
American Express Austria Bank GmbH	Kärntner Straße 21-23	1015 Wien	76070KI
Austria Wirtschaftsservice GmbH	Walcherstraße 11A	1020 Wien	19820KI
Autobank AG	Ungargasse 64	1030 Wien	19370KI
Bank Austria Wohnbaubank AG	Lassallestraße 1	1020 Wien	19720KI
BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Georg-Coch-Platz 2	1018 Wien	19750KI
DC Bank AG	Rainergasse 1	1040 Wien	76022KI
Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft	Rotenturmstraße 16-18	1010 Wien	76080KI
ELLS Bank AG	Prinz Eugen Straße 8-10, Top PE/7/15	1040 Wien	19320KI
FGA Bank GmbH	Schönbrunner Straße 297-307	1120 Wien	19840KI
Hypo-Wohnbaubank AG	Brucknerstraße 8	1043 Wien	19730KI
KA Finanz AG	Türkenstraße 9	1092 Wien	18170KI

LEASEFINANZ Bank GmbH	Operngasse 21	1040 Wien	73800KI
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Strauchgasse 1-3	1010 Wien	10100KI
Österreichische Hotel- und Tourismus Bank GmbH	Parkring 12a	1011 Wien	73700KI
"Österreichischer Exportfonds" GmbH	Strauchgasse 1-3/Postfach 25	1014 Wien	19800KI
Partner Bank AG	Goethestraße 1a	4020 Linz	19170KI
PayLife Bank GmbH	Marxergasse 1B	1030 Wien	76030KI
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1	1010 Wien	19930KI
Raiffeisen Wohnbaubank AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien	19740KI
Raiffeisen-Kredit-Garantie-Ges.m.b.H.	Europaplatz 1a	4020 Linz	34799KI
Raiffeisen-Leasing Bank AG	Hollandstraße 11-13	1020 Wien	31600KI
Sberbank Europe AG	Schwarzenbergplatz 3	1010 Wien	74000KI
S-Wohnbaubank AG	Graben 21	1010 Wien	19700KI
Welcome Bank Gesellschaft m.b.H.	Troststraße 109-111	1102 Wien	19410KI

## 2.1 Betriebliche Vorsorgekassen

APK Vorsorgekasse AG	Thomas-Klestil-Platz 1	1030 Wien	71100KI
BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG	Hietzinger Kai 101-105	1130 Wien	71500KI
BONUS Vorsorgekasse AG	Traungasse 14-16	1030 Wien	71200KI
BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH	Kliebergasse 1a	1050 Wien	71900KI
fair finance Vorsorgekasse AG	Alser Straße 21/8	1080 Wien	71150KI
Niederösterreichische Vorsorgekasse AG	Neue Herrengasse 10	3100 St. Pölten	71700KI
Valida MVK Plus AG	Ernst-Melchior-Gasse 22	1020 Wien	71400KI
Valida Plus AG	Ernst-Melchior-Gasse 22	1020 Wien	71300KI
VBV - Vorsorgekasse AG	Donaustraße 49-51	1020 Wien	71600KI
VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG	ERGO Center, Businesspark Marxi- mum / Objekt 3, Modecenterstraße 17	1110 Wien	71800KI

## 3. Raiffeisenbanken

### 3.1. Raiffeisenbanken Wien und Niederösterreich

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien	30000KI
Raiffeisen Bank International AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien	31000KI
Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG	Schwarzenbergplatz 3	1010 Wien	31200KI
Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum eGen	Raiffeisenplatz 1	2460 Bruck/Leitha	32073KI
Raiffeisen Factor Bank AG	Ernst-Melchior-Gasse 24	1020 Wien	31100KI
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136 Laa/Thaya	32413KI
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H.	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1	1020 Wien	32300KI
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen	Bahnstraße 8	2230 Gänserndorf	32092KI
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27 - 29	2340 Mödling	32250KI
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen	Hauptstraße 78	2214 Auersthal	32039KI
Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth eGen	Poysdorfer Straße 3a	2143 Großkrut	32227KI
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730 Eggenburg	32123KI
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920 Großgerungs	32589KI
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130 Herzogenburg	32769KI
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Eugen-Markus-Platz 7	2020 Hollabrunn	32322KI
Raiffeisenbank im Mostviertel Asch-	Mittlerer Markt 28	3361 Aschbach Markt	32033KI

bach eGen.

Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130 Mistelbach/Zaya	32501KI
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400 Klosterneuburg	32367KI
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100 Korneuburg	32395KI
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500 Krems/Donau	32397KI
Raiffeisenbank Laaben-Maria Anzbach eGen		3053 Laaben 136	32414KI
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550 Langenlois	32426KI
Raiffeisenbank Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte eGen	Raiffeisenstraße 2	2620 Neunkirchen	32865KI
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870 Aspang	32195KI
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943 Schrems	32415KI
Raiffeisenbank Payerbach-Reichenau-Schwarzau i.G. eGen	Hauptstraße 14	2650 Payerbach	32631KI
Raiffeisenbank Piestingtal eGen	Marktplatz 8	2753 Markt Piesting	32642KI
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823 Pitten	32647KI
Raiffeisenbank Prinzersdorf eGen	Hauptplatz 4	3385 Prinzersdorf	32679KI
Raiffeisenbank Region Amstetten eGen	Raiffeisenplatz 1	3300 Amstetten	32025KI
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500 Baden	32045KI
Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen	Scheibbser Straße 4	3250 Wieselburg	32939KI
Raiffeisenbank Region Mank eGen	Hauptplatz 15	3240 Mank	32477KI
Raiffeisenbank Region Melk eGen	Regensburger Straße 25	3380 Pöchlarn	32651KI
Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck-Hainburger Straße 5	2320 Schwechat	32823KI
Raiffeisenbank Region St.Pölten eGen	Europaplatz 7	3100 St.Pölten	32585KI
Raiffeisenbank Region Wagram eGen	Bahnhofstraße 25	3462 Absdorf	32002KI
Raiffeisenbank Region Waldviertel-Mitte eGen	Landstraße 23	3910 Zwettl	32990KI
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061 Hadres	32275KI
Raiffeisenbank St.Georgen am Ybbsfeld eGen	Marktstraße 26	3304 St.Georgen	32778KI
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Rathausplatz 2	2000 Stockerau	32842KI
Raiffeisenbank Thayatal-Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820 Raabs/Thaya	32127KI
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenbergerstraße 5	3180 Lilienfeld	32447KI
Raiffeisenbank Tulln reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 9	3430 Tulln	32880KI
Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830 Waidhofen/Thaya	32904KI
Raiffeisenbank Weitra eGen	Bahnhofstraße 195	3970 Weitra	32936KI
Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstraße 62	3021 Pressbaum	32667KI
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340 Waidhofen/Ybbs	32906KI
Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372 Blindenmarkt	32059KI
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843 Dobersberg	32099KI
Raiffeisenkasse Ernstbrunn reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 11	2115 Ernstbrunn	32145KI
Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701 Großweikersdorf	32242KI
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525 Günselsdorf	32247KI
Raiffeisenkasse Haidershofen eGen		4431 Haidershofen 158	32278KI

Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452 Heiligeneich	32286KI
Raiffeisenkasse Kirchschlag in der Buckligen Welt eGen	Wiener Straße 13	2860 Kirchschlag	32374KI
Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen	Stockerauer Straße 8-10	2100 Leobendorf	32438KI
Raiffeisenkasse Loosdorf eGen	Linzer Straße 6	3382 Loosdorf	32455KI
Raiffeisenkasse Michelhausen eGen	Tullner Straße 23	3451 Michelhausen	32497KI
Raiffeisenkasse Neusiedl a.d.Zaya eGen	Hauptplatz 3	2183 Neusiedl/Zaya	32551KI
Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen	Hauptstraße 9	2564 Weissenbach/Triesting	32930KI
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304 Orth/Donau	32614KI
Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen	Oberer Markt 6	3631 Ottenschlag	32615KI
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630 Pottschach	32660KI
Raiffeisenkasse Poysdorf reg.Gen.m.b.H.	Oberer Markt 1	2170 Poysdorf	32663KI
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 33	2070 Retz	32715KI
Raiffeisenbank Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902 Vitis	32901KI
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorfb eGen	Hauptstraße 12	2811 Wiesmath	32940KI
Raiffeisenkasse Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120 Wolkersdorf	32951KI
Raiffeisenkasse Ziersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	3710 Ziersdorf	32982KI
Raiffeisenkasse Zistersdorf-Dürnkrot reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	2225 Zistersdorf	32985KI
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1	1020 Wien	32000KI
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700 Wiener Neustadt	32937KI
<b>3.2. Raiffeisenbanken Burgenland</b>			
Raiffeisen-Bezirksbank Jennersdorf e.Gen.	Hauptstraße 11	8380 Jennersdorf	33034KI
Raiffeisen-Bezirksbank Oberwart eGen	Wiener Straße 5	7400 Oberwart	33125KI
Raiffeisenbank Apetlon eGen	Kirchengasse 1	7143 Apetlon	33004KI
Raiffeisenbank Mittelburgenland Ost e.Gen.	Hauptstraße 49	7301 Deutschkreutz	33010KI
Raiffeisenbank Donnerskirchen-Oggau-Schützen/Geb. reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	7082 Donnerskirchen	33012KI
Raiffeisenbank Drassmarkt-Kobersdorf-St.Martin eGen	Hauptstraße 29	7372 Drassmarkt	33014KI
Raiffeisenbank Dreiländereck BGLD-NORD eGen	Untere Hauptstraße 36	2425 Nickelsdorf	33038KI
Raiffeisenbank Frauenkirchen reg.Gen.m.b.H.	Amtshausgasse 2	7132 Frauenkirchen	33116KI
Raiffeisenbank Freistadt Rust eGen	Rathausplatz 5	7071 Rust	33085KI
Raiffeisenbank Heideboden eGen	Wiener Straße 3	7161 St.Andrä/Zicksee	33090KI

Raiffeisenbank Horitschon und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Günser Straße 28	7312 Horitschon	33031KI
Raiffeisenbank Illmitz eGen	Hauptplatz 4	7142 Illmitz	33033KI
Raiffeisenbank Jois reg.Gen.m.b.H.	Untere Hauptstraße 23	7093 Jois	33035KI
Raiffeisenbank Königsdorf reg.Gen.m.b.H.	Bachstraße 8	7563 Königsdorf	33041KI
Raiffeisenbank Lockenhaus-Mannersdorf-Pilgersdorf-Unterkohlstätten eGen	Hauptplatz 4	7442 Lockenhaus	33046KI
Raiffeisenbank Lutzmannsburg-Frankenau eGen	Hauptstraße 25	7361 Lutzmannsburg	33048KI
Raiffeisenbank Mönchhof reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	7123 Mönchhof	33054KI
Raiffeisenbank Mörbisch am See eGen	Hauptstraße 4	7072 Mörbisch/See	33055KI
Raiffeisenbank Oberschützen-Bernstein-Mariasdorf-Wiesfleck eGen	Hauptplatz 2	7432 Oberschützen	33067KI
Raiffeisenbank Pamhagen reg.Gen.m.b.H.	Kirchenplatz 1	7152 Pamhagen	33071KI
Raiffeisenbank Parndorf-Neudorf-Potzneusiedl-Gattendorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 63	7111 Parndorf	33072KI
Raiffeisenbank Podersdorf am See eGen	Seestraße 35-37	7141 Podersdorf/See	33074KI
Raiffeisenbank Purbach reg.Gen.m.b.H.	Hauptgasse 19	7083 Purbach	33078KI
Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag e.Gen.	Höchtlgasse 6	7163 Andau	33002KI
Raiffeisenbank St.Margarethen-Trausdorf-Oslip eGen	Prangergasse 6-8	7062 St.Margarethen	33092KI
Raiffeisenbank Weiden am See reg.Gen.m.b.H.	Schulzeile 1	7121 Weiden/See	33106KI
Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen	Hauptstraße 3	7540 Güssing	33027KI
Raiffeisenbezirksbank Mattersburg eGen	Gustav Degen-Gasse 14-16	7210 Mattersburg	33124KI
Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 34	7350 Oberpullendorf	33065KI
Raiffeisenkasse Neckenmarkt eGen	Herrengasse 11	7311 Neckenmarkt	33058KI
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenstraße 1	7001 Eisenstadt	33000KI

### 3.3. Raiffeisenbanken Oberösterreich

Attergauer Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Attergauerstraße 38a	4880 St.Georgen	34523KI
bankdirekt.at AG	Europaplatz 1a	4020 Linz	34796KI
Privat Bank AG der Raiffeisenlandes-	Europaplatz 1a	4010 Linz	34795KI

bank Oberösterreich

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Aspach-Wildenau	Marktplatz 3	5252 Aspach i.I.	34016KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Attersee-Nord	Raiffeisenplatz 1	4863 Seewalchen	34608KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Attersee-Süd	Dorfstraße 50	4865 Nussdorf am Attersee	34363KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bad Wimsbach- Neydharting	Markt 23	4654 Bad Wimsbach	34750KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Donau-Ameisberg	Marktplatz 10	4152 Sarleinsbach	34075KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Eberschwang		4906 Eberschwang 116	34081KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Edt-Lambach	Marktplatz 14	4650 Lambach	34083KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Enns	Hauptplatz 5	4470 Enns	34157KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Ennstal	Kirchenplatz 11	4452 Ternberg	34080KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Feldkirchen- Goldwörth	Hauptstraße 2	4101 Feldkirchen	34100KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Freistadt eGen	Linzer Straße 15	4240 Freistadt	34110KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Gampern		4851 Gampern 70	34113KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Geretsberg		5132 Geretsberg 3	34118KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Gramastetten- Herzogsdorf	Marktstraße 41	4201 Gramastetten	34135KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Grein	Ufer 11	4360 Grein	34068KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Grossraming	Eisenstraße 25	4463 Grossraming	34126KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Grünau-St.Konrad- Scharnstein	Im Dorf 15	4645 Grünau im Almtal	34127KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Gunskirchen eGen	Raiffeisenplatz 1	4623 Gunskirchen	34129KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Handenberg- St.Georgen a.F.	Baumgartnerstraße 1	5144 Handenberg	34155KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Helfenberg-St.Stefan a.W.	Leonfeldner Straße 5	4184 Helfenberg	34160KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hellmonsödt	Marktplatz 12	4202 Hellmonsödt	34161KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hinterstoder und Vorderstoder		4573 Hinterstoder 19	34165KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hörsching-Thening	Offeringer Straße 1	4063 Hörsching	34170KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Inneres Salzammer- gut	Kreuzplatz 20	4820 Bad Ischl	34545KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Innkreis Mitte		4974 Ort/Innkreis 7	34200KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Kematen an der	Linzer Straße 27	4531 Kematen/Krems	34214KI

Krems reg.Gen.m.b.H.

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Kleinmünchen/Linz	Salzburger Straße 5	4023 Linz	34226KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Kollerschlag	Markt 4	4154 Kollerschlag	34231KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Kremsmünster	Marktplatz 8	4550 Kremsmünster	34233KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Krenglbach	Krenglbacher Straße 1	4631 Krenglbach	34234KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Leonding	Stadtplatz 4	4069 Leonding	34276KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Lochen	Ringstraße 5	5221 Lochen	34290KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Lohnsburg	Markt 90	4923 Lohnsburg	34284KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Maria Schmolln und St.Johann a.W.		5241 Maria Schmolln 68	34312KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mattigtal	Hauptstraße 61	5231 Schalchen	34303KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Meggenhofen-Kematen		4714 Meggenhofen 55	34313KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Micheldorf	Hauptstraße 2	4563 Micheldorf	34318KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mittleres Rodltal	Marktplatz 44	4181 Oberneukirchen	34383KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Molln-Leonstein	Marktstraße 2	4591 Molln	34321KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mondseeland	Rainerstraße 11	5310 Mondsee	34322KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mühlviertler Alm	Schulstraße 2	4280 Königswiesen	34330KI
Raiffeisenbank a.d.Vöckla reg.Gen.m.b.H.	Neukirchen	Hauptstraße 22	4872 Neukirchen/Vöckla	34356KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Niederwaldkirchen	Markt 21	4174 Niederwaldkirchen	34361KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Nussbach	Dorfplatz 1	4542 Nussbach an der Krems	34362KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Oberes Innviertel	Siedlungsstraße 1	5142 Eggelsberg	34370KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Ohlsdorf	Hauptstraße 22	4694 Ohlsdorf	34390KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Ott nang-Wolfsegg	Hauptstraße 17	4901 Ott nang	34400KI

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Pabneukirchen	Markt 8	4363 Pabneukirchen	34420KI
Raiffeisenbank Perg reg.Gen.m.b.H.		Linzer Straße 14	4320 Perg	34777KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Pettenbach	Kirchenplatz 1	4643 Pettenbach	34427KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Peuerbach	Hauptstraße 14/1	4722 Peuerbach	34442KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Pichl bei Wels	Gemeindeplatz 4	4632 Pichl/Wels	34430KI
Raiffeisenbank Frankenmarkt reg.Gen.m.b.H.	Pöndorf-	Hauptstraße 126	4890 Frankenmarkt	34434KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Prambachkirchen	Hauptstraße 18	4731 Prambachkirchen	34437KI
Raiffeisenbank Pramet reg.Gen.m.b.H.			4925 Pramet 2	34438KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Altheim	Braunauer Straße 22	4950 Altheim	34030KI
Raiffeisenbank eGen	Region Bad Leonfel-	Hauptplatz 2	4190 Bad Leonfelden	34277KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Braunau	Salzburger Straße 4	5280 Braunau/Inn	34060KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Eferding	Schiferplatz 24	4070 Eferding	34180KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Gallneukir-	Reichenauerstraße 6-8	4210 Gallneukirchen	34111KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Grieskirchen	Rossmarkt 11	4710 Grieskirchen	34736KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Hausruck	Marktplatz 6	4680 Haag/Hausruck	34250KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Neufelden	Markt 18	4120 Neufelden	34300KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Pregarten	Stadtplatz 17	4230 Pregarten	34460KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Ried i.I.	Friedrich-Thurner-Straße 14	4910 Ried/Innkreis	34450KI
Raiffeisenbank eGen	Region Rohrbach	Stadtplatz 22	4150 Rohrbach	34410KI
Raiffeisenbank eGen	Region Schärding	Oberer Stadtplatz 42	4780 Schärding	34455KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Schwanen-	Stadtplatz 25-26	4690 Schwanenstadt	34630KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Sierning	Neustraße 5	4522 Sierning	34560KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Steyr	Stadtplatz 46	4400 Steyr	34114KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Region Vöcklabruck	Salzburger Straße 1	4840 Vöcklabruck	34710KI

reg.Gen.m.b.H.				
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Reichenau	Marktplatz 8	4204 Reichenau 18	34475KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Ried/Traunkreis	Hauptstraße 33	4551 Ried im Traunkreis	34481KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Salzkammergut	Schiffslaende 5	4810 Gmunden	34510KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Schlierbach	Klosterstraße 2	4553 Schlierbach	34606KI
Raiffeisenbank Gen.m.b.H.	Schwertberg reg.	Bahnhofstraße 8	4311 Schwertberg	34613KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Agatha	Stauffstraße 8	4084 St.Agatha	34521KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Florian am Inn	St. Florian 50	4782 St. Florian am Inn	34522KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Marien		4502 St.Marien 19	34530KI
Raiffeisenbank zell reg.Gen.m.b.H.	St.Martin i.M.- Klein-	Markt 17	4113 St.Martin	34535KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Roman	Altendorf 29	4793 St.Roman bei Schärding	34540KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Ulrich-Steyr	Pfarrplatz 9	4400 Steyr	34543KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Steinbach-Grünburg	Ortsplatz 2	4594 Grünburg	34633KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Steyregg	Weissenwolffstraße 10	4221 Steyregg	34637KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Tarsdorf	Tarsdorf 105	5121 Ostermiething	34661KI
Raiffeisenbank Puchkirchen reg.Gen.m.b.H.	Timelkam-Lenzing-	Pollheimerstraße 1	4850 Timelkam	34669KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Walding-Ottensheim	Raiffeisenplatz 2	4111 Walding	34732KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Waldzell	Hofmark 8	4924 Waldzell	34735KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wartberg an der Krems	Hauptstraße 23	4552 Wartberg/Krems	34738KI
Raiffeisenbank a.d.Traun reg.Gen.m.b.H.	Weisskirchen	Raiffeisenweg 1	4616 Weisskirchen/Traun	34741KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wels	Kaiser-Josef-Platz 58	4600 Wels	34680KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wels Süd	Rodlbergerstraße 31	4600 Wels	34770KI
Raiffeisenbank	Weyer	Marktplatz 11	3335 Weyer/Enns	34747KI

reg.Gen.m.b.H.

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Windischgarsten	Bahnhofstraße 6	4580 Windischgarsten	34491KI
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG		Europaplatz 1a	4020 Linz	34000KI

### 3.4. Raiffeisenbanken Salzburg

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Abtenau-Russbach	Markt 49	5441 Abtenau	35001KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Altenmarkt-Flachau- Eben	Marktplatz 5	5541 Altenmarkt	35004KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Anif-Niederalm	Aniferstraße 12	5081 Anif	35005KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Annaberg-Lungötz		5524 Annaberg im Lammertal 125	35006KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Anthering	Salzburger Straße 6	5102 Anthering	35007KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bergheim	Dorfstraße 37	5101 Bergheim	35008KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Berndorf-Seeham	Franz-Xaver-Gruber-Platz 2	5165 Berndorf	35009KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bischofshofen	Franz-Mohshammer-Platz 7	5500 Bischofshofen	35010KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bramberg	Kirchenstraße 8	5733 Bramberg	35011KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bruck-Fusch-Kaprun	Glocknerstraße 6	5671 Bruck/Glockner	35012KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Dienten	Dorf 22	5652 Dienten	35013KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Elixhausen	Pfarrweg 2	5161 Elixhausen	35014KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Eugendorf-Plainfeld	Dorf 1	5301 Eugendorf	35015KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Gastein	Kaiser-Franz-Platz 4	5630 Bad Hofgastein	35026KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Golling-Scheffau- Kellau	Markt 45	5440 Golling/Salzach	35017KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Grödig	Hauptstraße 28	5082 Grödig	35018KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Großarl-Hüttschlag	Großarl Nr. 90	5611 Großarl	35019KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hallein	Robertplatz 1	5400 Hallein	35022KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Henndorf am Waller- see	Hauptstraße 63	5302 Henndorf am Wallersee	35024KI

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hof-Koppl-Ebenau	Wolfgangseestrasse 26	5322 Hof	35025KI
Raiffeisenbank Niedernfritz reg.Gen.m.b.H.	Hütttau-St.Martin-	Huettau 35	5511 Huettau	35027KI
Raiffeisenbank Neumarkt-Schleedorf reg.Gen.m.b.H.	Köstendorf-	Landesstraße 4	5203 Köstendorf	35021KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Krimml	Oberkrimml 93	5743 Krimml	35028KI
Raiffeisenbank Bürmoos reg.Gen.m.b.H.	Lamprechtshausen-	Hauptstraße 3	5112 Lamprechtshausen	35030KI
Raiffeisenbank	Leogang reg.Gen.m.b.H.		5771 Leogang 65	35031KI
Raiffeisenbank Thumersbach reg.Gen.m.b.H.	Maishofen-	Anton-Faistauer-Platz 3	5751 Maishofen	35035KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Maria Alm-Hinterthal	Gemeindeplatz 3	5761 Maria Alm	35003KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mariapfarr	Pfarrstraße 29	5571 Mariapfarr	35036KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Markt Neukirchen	Marktstraße 211	5741 Neukirchen am Großvenediger	35042KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mauterndorf-Tweng-Obertauern		5570 Mauterndorf 87	35037KI
Raiffeisenbank	Michaelbeuern reg.Gen.m.b.H.		5152 Michaelbeuern 76	35038KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mittersill-	Kirchgasse 12	5730 Mittersill	35039KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Nußdorf	Hauptstraße 1	5151 Nußdorf	35044KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Oberalm-Puch	Kahlspergstraße 1	5411 Oberalm	35045KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Obertrum-Mattsee	Hauptstraße 8	5162 Obertrum/See	35047KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Piesendorf	Dorfstraße 263	5721 Piesendorf	35048KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Radstadt-Untertauern- Filzmoos-Forstau	Stadtplatz 6/7	5550 Radstadt	35049KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Ramingstein-	Gemeindeplatz 223	5591 Ramingstein	35050KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Rauris-Bucheoben	Marktstraße 32	5661 Rauris	35051KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Saalbach-	Dorfplatz 311	5753 Saalbach	35052KI
Raiffeisenbank	Saalfelden	Loferer Straße 5	5760 Saalfelden	35053KI

reg.Gen.m.b.H.					
Raiffeisenbank Salzburg Maxglan-Siezenheim reg.Gen.m.b.H.		Innsbrucker Bundesstraße 34	5020 Salzburg		35054KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Salzburg-Liefering	Münchner Bundesstraße 1	5020 Salzburg		35034KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Seekirchen	Hauptstraße 52	5201 Seekirchen		35075KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Georgen	Dorfplatz 2	5113 St.Georgen		35046KI
Raiffeisenbank Strobl reg.Gen.m.b.H.	St.Gilgen-Fuschl-	Mozartplatz 4	5340 St.Gilgen		35056KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Johann im Pongau	Ing.Ludwig-Pech-Straße 1	5600 St.Johann		35057KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Koloman	Am Dorfplatz 173	5423 St.Koloman		35058KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Martin-Lofer-Weißbach		5092 St.Martin 7		35060KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St. Michael – Oberlungau	Raikaplatz 242	5582 St.Michael im Lungau		35061KI
Raiffeisenbank Goldegg reg.Gen.m.b.H.	St.Veit-Schwarzach-	Salzburger Straße 23	5620 Schwarzach/Pongau		35055KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Straßwalchen	Salzburger Straße 3	5204 Strasswalchen		35062KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Tamsweg	Kirchengasse 9	5580 Tamsweg		35063KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Taxenbach	Raiffeisenstraße 1	5660 Taxenbach		35064KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Thalgau	Marktplatz 1	5303 Thalgau		35065KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Unken	Niederland 103	5091 Unken		35066KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Uttendorf	Dorfplatz 5	5723 Uttenddorf im Pinzgau		35068KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wagrain-Kleinarl	Markt 10	5602 Wagrain		35069KI
Raiffeisenbank Wald reg.Gen.m.b.H.			5742 Wald/Pinzgau 87		35070KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wals-Himmelreich	Hauptstraße 13	5071 Wals		35071KI
Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	Faistenau-Hintersee	Am Lindenplatz 2	5324 Faistenau		35016KI
Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	Großgmain	Salzburger Straße 53	5084 Grossgmain		35020KI
Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	Hallwang	Dorfstraße 28	5300 Hallwang		35023KI

Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	Kuchl	Marktstraße 222	5431 Kuchl	35029KI
Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	Niedernsill	Dorfstraße 16	5722 Niedernsill	35043KI
Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	Werfen	Markt 25	5450 Werfen	35072KI
Raiffeisenverband Salzburg – Filiale Schwarzstraße		Schwarzstraße 13-15	5020 Salzburg	35000KI
<b>3.5. Raiffeisenbanken Tirol</b>				
Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn - St.Johann in Tirol eGen		Speckbacherstraße 11	6380 St.Johann/Tirol	36254KI
Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen		Zollstraße 1	6060 Hall/Tirol	36362KI
Raiffeisenbank Absam eGen		Salzbergstraße 64	6067 Absam	36200KI
Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung eGen			6215 Achenkirch 387a	36201KI
Raiffeisenbank Alpbach eGen			6236 Alpbach 177	36203KI
Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und Imsterberg reg.Gen.m.b.H.		Hauptstraße 76	6471 Arzl/Pitztal	36207KI
Raiffeisenbank Bad Häring, Schwoich eGen		Dorf 6	6323 Bad Häring	36236KI
Raiffeisenbank Brandenburg eGen			6234 Brandenburg 20	36213KI
Raiffeisenbank Brixen im Thale eGen		Dorfstraße 92	6364 Brixen/Thale	36215KI
Raiffeisenbank Buch, Gallzein und Strass reg.Gen.m.b.H.			6200 Buch bei Jenbach 108 a	36272KI
RaiffeisenBank Defereggental eGen		Innerrotte 38	9963 St.Jakob	36367KI
Raiffeisenbank Eben-Pertisau eGen		Dorfstraße 38	6212 Maurach	36218KI
Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier eGen		Kirchplatz 31	6632 Ehrwald	36219KI
Raiffeisenbank Erl eGen.		Dorf 44	6343 Erl	36223KI
Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai eGen		Kirchstraße 3	6166 Fulpmes	36230KI
RaiffeisenBank Going eGen		Dorfstraße 25	6353 Going am Wilden Kaiser	36232KI
Raiffeisenbank Hippach und Umgebung reg.Gen.m.b.H.		Lindenstraße 11	6283 Hippach	36241KI
Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental eGen		Brixentaler Straße 15	6361 Hopfgarten	36245KI
Raiffeisenbank Im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns eGen		Franziskusweg 10	6263 Fügen	36229KI
Raiffeisenbank Jenbach-Wiesing eGen		Kirchgasse 1	6200 Jenbach	36249KI
Raiffeisenbank Kartitsch eGen			9941 Kartitsch 80	36387KI
Raiffeisenbank Kirchdorf Tirol reg.Gen.m.b.H.		Dorfplatz 15	6382 Kirchdorf/Tirol	36262KI
RaiffeisenBank Kitzbühel eGen		Achenweg 16	6370 Kitzbühel	36263KI
Raiffeisenbank Kolsass und Umgebung eGen		Kirchplatz 7	6114 Kolsass	36265KI

Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen	Dorf 4	6345 Kössen	36264KI
Raiffeisenbank Kundl eGen	Dorfstraße 14	6250 Kundl	36267KI
Raiffeisenbank Langkampfen eGen	Untere Dorfstraße 2	6322 Langkampfen	36269KI
Raiffeisenbank Längenfeld eGen	Oberlängenfeld 72	6444 Längenfeld	36268KI
Raiffeisenbank Matrei am Brenner und Umgebung eGen	Umgebung	6143 Matrei/Brenner 43a	36273KI
Raiffeisenbank Matrei in Osttirol reg.Gen.m.b.H.	Rauterplatz 4	9971 Matrei/Osttirol	36378KI
Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung eGen	Hauptstraße 401	6290 Mayrhofen	36274KI
Raiffeisenbank Mieminger Plateau eGen	Obermieming 175a	6414 Mieming	36276KI
Raiffeisenbank Mittleres Unterinntal eGen	Herrnhausplatz 14	6230 Brixlegg	36216KI
Raiffeisenbank Münster eGen	Dorf 340	6232 Münster	36279KI
Raiffeisenbank Nauders eGen	Dr. Tschiggfrey-Straße 66	6543 Nauders	36283KI
Raiffeisenbank Neustift im Stubai reg.Gen.m.b.H.	Dorf 2	6167 Neustift/Stubaital	36285KI
Raiffeisenbank Oberland eGen	Hauptstraße 55	6511 Zams	36359KI
Raiffeisenbank Oberlechthal reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisengebäude Nr. 52a	6652 Elbigenalp	36220KI
Raiffeisenbank Kematen eGen	Sandbichlweg 2	6175 Kematen/Tirol	36260KI
Raiffeisenbank Paznaun eGen	Dorfstraße 49	6561 Ischgl	36248KI
Raiffeisenbank Pitztal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Unterdorf 18	6473 Wenns	36353KI
Raiffeisenbank Reith im Alpbachtal eGen	Dorf 25	6235 Reith/Alpbachtal	36303KI
Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H.	Untermarkt 3	6600 Reutte	36305KI
Raiffeisenbank Ried in Tirol Fendels-Tösens und Umgebung reg.Gen.m.b.H.		6531 Ried in Tirol 97	36306KI
Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz reg.Gen.m.b.H.	Münchner Straße 38	6100 Seefeld/Tirol	36314KI
Raiffeisenbank Serfaus-Fiss eGen	Dorfbahnstraße 41-43	6534 Serfaus	36315KI
Raiffeisenbank Sillian eGen	Marktplatz 10	9920 Sillian	36368KI
Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung eGen	Tiroler Straße 78	6424 Silz	36316KI
Raiffeisenbank Sölden eGen	Dorfstraße 88	6450 Sölden	36324KI
Raiffeisenbank Söll-Scheffau reg.Gen.m.b.H.	Dorf 125	6306 Söll	36318KI
Raiffeisenbank St.Anton am Arlberg eGen	Hauptstraße 45	6580 St.Anton/Arlbg.	36252KI
Raiffeisenbank Tannheimertal eGen	Höf 35	6675 Tannheim	36333KI
Raiffeisenbank Thiersee eGen	Vorderthiersee 40	6335 Thiersee	36339KI
Raiffeisenbank Tux reg.Gen.m.b.H.	Lanersbach 464	6293 Tux	36342KI
Raiffeisenbank Vils und Umgebung eGen	Stadtplatz 2	6682 Vils	36345KI
Raiffeisenbank Vorderes Oetztal reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 64	6433 Ötz	36291KI

RaiffeisenBank St. Ulrich - Waidring eGen	Dorfstraße 5a	6384 Waidring	36349KI
Raiffeisenbank Wattens und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Franz-Strickner Strasse 2	6112 Wattens	36351KI
Raiffeisenbank Westendorf eGen	Dorfstraße 18	6363 Westendorf	36354KI
Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge eGen	Sylvester-Jordan-Straße 5	6094 Axams	36209KI
Raiffeisenbank Wildschönau reg.Gen.m.b.H.	Oberau 314	6311 Wildschönau	36357KI
Raiffeisenbank Wipptal eGen	Brennerstraße 52	6150 Steinach am Brenner	36329KI
Raiffeisenbank Wörgl Kufstein eGen	Raiffeisenplatz 1	6300 Wörgl	36358KI
Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 3	6280 Zell/Ziller	36360KI
Raiffeisenkasse Assling reg.Gen.m.b.H.	Thal-Aue 7	9911 Thal-Assling	36374KI
Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith reg.Gen.m.b.H.	Kirchplatz 10	6162 Mutters	36281KI
Raiffeisenkasse Hart eGen	Niederhart 300	6265 Hart im Zillertal	36240KI
Raiffeisenkasse Lienzer Talboden reg.Gen.m.b.H.		9782 Nikolsdorf 17	36373KI
Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 2	6142 Mieders	36275KI
Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck/Arzl eGen	Dörferstraße 10a	6063 Rum	36310KI
Raiffeisenkasse Schlitters, Bruck und reg.Gen.m.b.H.		6262 Schlitters 52	36320KI
Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 17	6275 Stumm	36332KI
Raiffeisenkasse Thaur reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 4	6065 Thaur	36337KI
Raiffeisenkasse Villgratental reg.Gen.m.b.H.		9932 Innervillgraten 79	36386KI
Raiffeisenkasse Volders und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Bundesstraße 24c	6111 Volders	36347KI
Raiffeisenkasse Weerberg reg.Gen.m.b.H.	Mitterberg 127	6133 Weerberg	36352KI
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	Adamgasse 1-7	6020 Innsbruck	36000KI
Raiffeisen-Regionalbank Schwaz eGen	Innsbrucker Straße 11	6130 Schwaz	36322KI
Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen	Untermarktstraße 3	6410 Telfs	36336KI
<b>3.6. Raiffeisenbanken Vorarlberg</b>			
Raiffeisen Bank im Montafon reg.Gen.m.b.H.	Kirchplatz 3	6780 Schruns	37468KI
Raiffeisenbank Alberschwende reg.Gen.m.b.H.	Hof 18	6861 Alberschwende	37401KI
RAIFFEISENBANK ALTACH eGen	Achstraße 10	6844 Altach	37402KI
Raiffeisenbank am Bodensee reg.Gen.m.b.H.	Landstraße 14	6971 Hard	37431KI

Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	am Hofsteig	Kellhofstraße 12	6922 Wolfurt	37482KI
Raiffeisenbank Au reg.Gen.m.b.H.		Lisse 94	6883 Au	37405KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bezau-Mellau-Bizau	Platz 398	6870 Bezau	37406KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bludenz	Werdenbergerstraße 9	6700 Bludenz	37410KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Feldkirch	Domplatz 3	6800 Feldkirch	37422KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Frastanz-Satteins	Bahnhofstraße 2	6820 Frastanz	37424KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Götzis	Junker-Jonas-Platz 2	6840 Götzis	37429KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hohenems	Schillerallee 1	6845 Hohenems	37438KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Im Rheintal e.Gen.	Am Rathauspark	6850 Dornbirn	37420KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Lech/Arlberg	Dorf 90	6764 Lech	37449KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Leiblachtal	Heribrandstraße 1	6912 Hörbranz	37439KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mittlbregenzwald	Loco 12	6863 Egg/Vbg.	37423KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Rankweil	Bahnhofstraße 2	6830 Rankweil	37461KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Vorderbregenzwald	Platz 186	6952 Hittisau	37435KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Vorderland	Monfortstraße 9	6832 Sulz-Röthis	37475KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Walgau- Großwalsertal	Bahnhofstraße 2	6710 Nenzing	37458KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Weissachtal eGen	Dorf 245	6934 Sulzberg	37474KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Langen-Thal	Reicharten 170	6932 Langen	37445KI
Raiffeisenlandesbank reg.Gen.m.b.H.	Vorarlberg	Rheinstraße 11	6900 Bregenz	37000KI
Walser Privatbank AG		Walser Straße 263	6992 Hirschegg	37434KI
<b>3.7. Raiffeisenbanken Steiermark</b>				
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Admont eGen	Hauptstraße 33	8911 Admont	38001KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Bad Radkersburg- Klöch eGen	Halbenrainer Straße 2	8490 Bad Radkersburg	38312KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Birkfeld - Oberes Feistritztal eGen	Hauptplatz 2	8190 Birkfeld	38023KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Breitenau eGen	St.Jakob 1	8614 Breitenau am Hochlantsch	38026KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wechselland eGen		8241 Dechantskirchen 26	38041KI

Raiffeisenbank Deutschlandsberg eGen	Raiffeisenstraße 1	8530 Deutschlandsberg	38043KI
Raiffeisenbank Edelschrott eGen	Packerstraße 31	8583 Edelschrott	38053KI
Raiffeisenbank Fehring-St. Anna am Aigen eGen	Taborstraße 1	8350 Fehring	38071KI
Raiffeisenbank Feldbach-Bad Gleichenberg eGen	Hauptplatz 18	8330 Feldbach	38497KI
Raiffeisenbank Feldkirchen-Kalsdorf eGen	Hauptstraße 135	8401 Kalsdorf	38072KI
Raiffeisenbank Fürstenfeld eGen	Stadt-Zug-Platz 4	8280 Fürstenfeld	38077KI
Raiffeisenbank Gamlitz eGen	Obere Hauptstraße 210	8462 Gamlitz	38094KI
Raiffeisenbank Gleinstätten eGen		8443 Gleinstätten 168	38102KI
Raiffeisenbank Region Gleisdorf eGen	Florianiplatz 18/19	8200 Gleisdorf	38103KI
Raiffeisenbank Gnas eGen		8342 Gnas 139	38104KI
Raiffeisenbank Gratkorn eGen	Grazer Straße 5	8101 Gratkorn	38111KI
Raiffeisenbank Gratwein eGen	Bahnhofstraße 22	8112 Gratwein	38112KI
Raiffeisenbank Graz-Andritz eGen	Grazer Straße 62	8045 Graz-Andritz	38377KI
Raiffeisenbank Graz-Mariatrost eGen	Mariatroster Straße 255	8044 Graz-Mariatrost	38223KI
Raiffeisenbank Graz-St. Peter eGen	St. Peter-Hauptstraße 55	8042 Graz-St. Peter	38367KI
Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen	Kärntner Straße 394	8054 Graz	38439KI
Raiffeisenbank Gröbming eGen	Hauptstraße 279	8962 Gröbming	38113KI
Raiffeisenbank Groß St. Florian-Wettmannstätten eGen	Marktstraße 3	8522 Groß St. Florian	38118KI
Raiffeisenbank Großsteinbach eGen		8265 Großsteinbach 123	38120KI
Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen		8263 Großwilfersdorf 200	38122KI
Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen eGen		8492 Halbenrain 125	38128KI
Raiffeisenbank Hartberg eGen	Wiesengasse 2	8230 Hartberg	38403KI
Raiffeisenbank Hatzendorf-Unterralamm eGen	Hatzendorf 6	8361 Hatzendorf	38132KI
Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen	Grazer Straße 6	8071 Hausmannstätten	38133KI
Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach eGen		8082 Kirchbach 15	38170KI
Raiffeisenbank Ilz eGen	Hauptstraße 39	8262 Ilz	38151KI
Raiffeisenbank Judenburg eGen	Hauptplatz 12	8750 Judenburg	38368KI
Raiffeisenbank Knittelfeld eGen	Kärntner Straße 2	8720 Knittelfeld	38346KI
Raiffeisenbank Leibnitz eGen	Bahnhofstraße 2	8430 Leibnitz	38206KI
Raiffeisenbank Leoben - Bruck eGen	Grazerstraße 3	8605 Kapfenberg	38460KI
Raiffeisenbank Leutschach-Oberhaag eGen		8455 Oberhaag 32	38262KI
Raiffeisenbank Lieboch-Stainz eGen	Grazerstrasse 7	8510 Stainz	38210KI
Raiffeisenbank Liesingtal eGen	Hauptstraße 18	8774 Mautern	38227KI
Raiffeisenbank Liezen eGen	Hauptplatz 11	8940 Liezen	38215KI
Raiffeisenbank Ligist-St. Johann eGen		8563 Ligist 20	38211KI
Raiffeisenbank Mariazellerland eGen	Hauptplatz 1	8630 Mariazell	38129KI
Raiffeisenbank Markt Hartmannsdorf eGen	Hauptstraße 240	8311 Markt Hartmannsdorf	38131KI
Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen	Grazer Straße 1	8670 Krieglach	38186KI
Raiffeisenbank Mittleres Raabtal eGen	Paldau 40	8341 Paldau	38075KI
Raiffeisenbank Mooskirchen-Söding eGen	Raiffeisenplatz 6	8562 Mooskirchen	38235KI
Raiffeisenbank Murau eGen	Bundesstraße 5	8850 Murau	38238KI
Raiffeisenbank Mureck eGen	Hauptplatz 8	8480 Mureck	38370KI
Raiffeisenbank Nestelbach-Eggersdorf eGen	Dorfplatz 2	8302 Nestelbach	38252KI
Raiffeisenbank Neumarkt-Scheifling eGen	Hauptplatz 47	8820 Neumarkt	38402KI
Raiffeisenbank Nördliche Oststeiermark eGen	Hauptplatz 47	8232 Grafendorf/Hb.	38108KI
Raiffeisenbank Obdach-Weisskirchen eGen	Hauptstraße 18b	8742 Obdach	38261KI
Raiffeisenbank Oberes Mürztal eGen	Grazer Straße 19	8680 Muerzzuschlag	38240KI

Raiffeisenbank Öblarn eGen	Raiffeisenstraße 42	8960 Öblarn	38266KI
Raiffeisenbank Passail eGen	Markt 15	8162 Passail	38282KI
Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg eGen	Hauptplatz 26	8212 Pischelsdorf	38285KI
Raiffeisenbank Pöllau-Kaindorf-Vorau eGen	Raiffeisenplatz 200	8225 Pöllau	38311KI
Raiffeisenbank Pölstal eGen	Hauptstraße 2	8753 Fohnsdorf	38076KI
Raiffeisenbank Preding-Hengsberg-St.Nikolai i.S. eGen	Preding 284	8504 Preding	38292KI
Raiffeisenbank Hitzendorf-Rein eGen	St.Bartholomä 77	8113 St.Oswald	38333KI
Raiffeisenbank Riegersburg-Breitenfeld eGen	Schulgasse 189	8333 Riegersburg 30	38326KI
Raiffeisenbank Schladming-Ramsau-Haus eGen		8970 Schladming	38481KI
Raiffeisenbank St.Georgen a.d.Stiefing eGen		8413 St.Georgen/Stiefing 20a	38335KI
Raiffeisenbank St.Lorenzen im Mürztal eGen	Hauptstraße 21	8641 St. Marein im Mürztal	38347KI
Raiffeisenbank St.Stefan und Krauth ob Leoben eGen	Dorfplatz 14	8713 St.Stefan/Leoben	38373KI
Raiffeisenbank Schilcherland eGen		8511 St.Stefan ob Stainz 20	38375KI
Raiffeisenbank St.Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen	Murecker Straße 23	8083 St.Stefan im Rosental	38374KI
Raiffeisenbank Stallhofen eGen	Raiffeisenplatz 1	8152 Stallhofen	38433KI
Raiffeisenbank Steirisches Salzkammergut eGen	Bad Mitterndorf 13a	8983 Bad Mitterndorf	38249KI
Raiffeisenbank Straden eGen	Raiffeisengasse 75	8345 Straden	38436KI
Raiffeisenbank Strass-Spielfeld eGen	Hauptstraße 59	8472 Strass	38420KI
Raiffeisenbank Süd-Weststeiermark eGen	Hauptplatz 85	8552 Eibiswald	38056KI
Raiffeisenbank Teufenbach-Oberwölz-St.Peter eGen	Hauptstraße 5	8833 Teufenbach	38452KI
Raiffeisenbank Thermenland eGen	Bad Waltersdorf 371	8271 Bad Waltersdorf	38411KI
Raiffeisenbank Trieben eGen	Hauptplatz 2	8784 Trieben	38348KI
Raiffeisenbank Turnau-Aflenz-Etmiszl eGen		8625 Turnau 138	38462KI
Raiffeisenbank Unterpremstätten eGen	Hauptstraße 151	8141 Unterpremstätten	38477KI
Raiffeisenbank Voitsberg eGen	Hauptplatz 26	8570 Voitsberg	38487KI
Raiffeisenbank Weiz eGen	Kapruner Generator-Straße 10	8160 Weiz	38187KI
Raiffeisenbank Wildon-Lebring eGen	Leibnitzer Straße 1	8410 Wildon	38499KI
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Kaiserfeldgasse 5-7	8010 Graz	38000KI

### 3.8. Raiffeisenbanken Kärnten

Raiffeisen Bank Lurnfeld-Reisseck reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 23	9813 Möllbrücke	39412KI
Raiffeisen Bank Villach reg.Gen.m.b.H.	Nikolaigasse 4	9500 Villach	39496KI
Raiffeisenbank Althofen-Guttaring reg.Gen.m.b.H.	Kreuzstraße 15	9330 Treibach-Althofen	39255KI
Raiffeisenbank Arnoldstein reg.Gen.m.b.H.	Gemeindeplatz 2	9601 Arnoldstein	39257KI
Raiffeisenbank Bleiburg	10. Oktober-Platz 13	9150 Bleiburg	39272KI

reg.Gen.m.b.H.				
Raiffeisenbank Klein reg.Gen.m.b.H.	Brückl-Eberstein-St.Paul-Waisenberg	Hüttenbergerstraße 1	9371 Brueckl	39271KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Drautal	Hauptstraße 163	9711 Paternion	39442KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Eberndorf	Bahnstraße 22	9141 Eberndorf	39288KI
Raiffeisenbank See reg.Gen.m.b.H.	Finkenstein-Faaker	Mallestigerplatz 4	9584 Finkenstein	39383KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Friesach-Metnitztal	Hauptplatz 13	9360 Friesach	39501KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Fürnitz	Rosentaler Straße 14	9586 Fürnitz	39305KI
Raiffeisenbank Magdalensberg reg.Gen.m.b.H.	Grafenstein-	Klopeiner Straße 4	9131 Grafenstein	39320KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Gurktal	Hauptplatz 5	9341 Strassburg	39511KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Hermagor	Gasserplatz 4	9620 Hermagor	39543KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Huettenberg-Wieting	Reifanzplatz 7	9375 Hüttenberg	39340KI
Raiffeisenbank Wörth reg.Gen.m.b.H.	Keutschach-Maria	Plaschischen 45	9074 Keutschach	39355KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Kötschach-Mauthen	Kötschach 7	9640 Kötschach-Mauthen	39364KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Landskron-Gegendtal	Ossiacher Straße 26	9523 Landskron	39381KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Launsdorf	Hauptstraße 12	9314 Launsdorf	39384KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Lavamuend		9473 Lavamünd 41	39292KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Liesertal	Rennweg 6	9863 Rennweg 6	39464KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Maltatal	Malta 14	9854 Malta 14	39400KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Maria Saal	Raiffeisenplatz 1	9063 Maria Saal	39404KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Metnitz und Umgebung	Untermarkt 62	9363 Metnitz	39407KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Millstättersee	Hauptstraße 82	9871 Seeboden	39479KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Mittleres Mölltal		9821 Obervellach 57	39436KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Moosburg-Tigring	Klagenfurter Straße 5	9062 Moosburg	39411KI

reg.Gen.m.b.H.					
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Oberdrauburg	Marktstraße 6		9781 Oberdrauburg	39431KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.				9761 Greifenburg 120	39322KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Oberdrautal-Weissensee				
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Oberes Lavanttal	Hauptplatz 18		9462 Bad St.Leonhard	39491KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Oberes Mölltal			9841 Winklern 37	39561KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Ossiacher See	10. Oktober-Straße 2		9551 Bodensdorf	39510KI
Raiffeisenbank Kleinkirchheim reg.Gen.m.b.H.	Radenthein-Bad	Hauptstraße 41		9545 Radenthein	39457KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Reichenau-Gnesau			9565 Ebene Reichenau 102	39461KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Rosental			9181 Feistritz/Rosental 126	39487KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Sirmitz-Himmelberg-Deutsch Grif-fen			9571 Sirmitz 107	39254KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Andrä-Wolfsberg			9433 St.Andrä 76	39481KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Georgen im Gailtal			9612 St.Georgen im Gailtal 24	39483KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Paul im Lavanttal mit Zweiganstalten Maria Rojach und St.Georgen	Hauptstraße 26		9470 St.Paul/Lavanttal	39500KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	St.Stefan im Lavanttal	Hauptstraße 37		9431 St.Stefan/Lavanttal	39465KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Velden am Wörther- see	Karawankenplatz 2		9220 Velden	39390KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Völkermarkt	Hauptplatz 12		9100 Voelkermarkt	39546KI
Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Wernberg	Bundesstraße 15		9241 Wernberg	39559KI
Raiffeisen-Bezirksbank reg.Gen.m.b.H.	Klagenfurt	Bahnhofstraße 3		9020 Klagenfurt	39358KI
Raiffeisen-Bezirksbank reg.Gen.m.b.H.	Spittal/Drau	Burgplatz 2		9800 Spittal/Drau	39267KI
Raiffeisen-Bezirksbank a.d.Glan-Feldkirchen reg.Gen.m.b.H.	St.Veit	Oktoberplatz 1		9300 St.Veit/Glan	39475KI
Raiffeisenkasse reg.Gen.m.b.H.	St.Urban	St. Urban 14		9560 Feldkirchen	39505KI
Raiffeisenlandesbank reg.Gen.m.b.H.	Kärnten - Re- chenzentrum und Revisionsverband	Raiffeisenplatz 1		9020 Klagenfurt	39000KI

### 3.9. Slowenische Darlehenskassen (Posojilnica-Banken)

Posojilnica-Bank Bilcovs-Hodise-Skofice r.z.z.o.j.		9072 Ludmannsdorf 33a	39101KI
Posojilnica-Bank Borovlje-Celovec, r.z.z o.j. Kreditbank Klagenfurt reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 16	9170 Ferlach	39102KI
Posojilnica-Bank Pliberk r.z.z o.j. Kreditbank Bleiburg reg.Gen.m.b.H.	Völkermarkter Straße 1a	9150 Bleiburg	39117KI
Posojilnica-Bank Podjuna r.z.z o.j. Kreditbank Jauntal reg.Gen.m.b.H.	Bleiburger Straße 6	9141 Eberndorf	39104KI
Posojilnica-Bank St.Jakob v Rozu r.z.z o.j. Kreditbank St.Jakob im Rosental reg.Gen.m.b.H.		9184 St.Jakob 14	39109KI
Posojilnica-Bank Zelezna Kapla r.z.z o.j. Kreditbank Bad Eisenkappel reg.Gen.m.b.H.		9135 Bad Eisenkappel 167	39130KI
Posojilnica-Bank Zila r.z.z o.j. Kreditbank Gailtal reg.Gen.m.b.H.	Kaiser-Josef-Platz 6	9500 Villach	39116KI
ZVEZA BANK r.z.z o.j. Bank und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.	Paulitschgasse 5-7	9010 Klagenfurt	39100KI

#### 4. Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	Promenade 11-13	4041 Linz	20320KI
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	Glockengasse 3, Tür 1-7	1020 Wien	20112KI
Dornbirner Sparkasse Bank AG	Bahnhofstraße 2	6850 Dornbirn	20602KI
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Graben 21	1010 Wien	20111KI
Erste Group Bank AG	Graben 21	1010 Wien	20100KI
Kaerntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Neuer Platz 14	9020 Klagenfurt	20706KI
KREMSENER BANK UND SPARKASSEN AG	Ringstraße 5-7	3500 Krems/Donau	20228KI
Lienzer Sparkasse AG	Johannesplatz 6	9900 Lienz	20507KI
Salzburger Sparkasse Bank AG	Alter Markt 3	5020 Salzburg	20404KI
Sparkasse Baden	Hauptplatz 15	2500 Baden/Wien	20205KI
Sparkasse Bregenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6900 Bregenz	20601KI
Sparkasse der Gemeinde Egg	Egg 873	6863 Egg	20603KI
Sparkasse der Stadt Amstetten AG	Hauptplatz 31	3300 Amstetten	20202KI
Sparkasse Bludenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6700 Bludenz	20607KI
Sparkasse der Stadt Feldkirch	Sparkassenplatz 1	6800 Feldkirch	20604KI
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	Bahnhofstraße 6	6370 Kitzbühel	20505KI
Sparkasse Korneuburg AG	Hauptplatz 28	2100 Korneuburg	20227KI
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	Stadtplatz 1	4070 Eferding	20330KI
Sparkasse Feldkirchen/Kaernten	Sparkassenstraße 1a	9560 Feldkirchen/Kaernten	20702KI
Sparkasse Frankenmarkt AG	Hauptstraße 94	4890 Frankenmarkt	20306KI
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	Hauptplatz 1	2410 Hainburg/Donau	20216KI
Sparkasse Haugsdorf	Hauptplatz 1	2054 Haugsdorf	20218KI
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	Rathausplatz 9-10	3130 Herzogenburg	20219KI
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG	Kirchenplatz 12	3580 Horn	20221KI

Sparkasse Imst AG	Sparkassenplatz 1	6460 Imst	20502KI
Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877	Oberer Stadtplatz 1	6332 Kufstein	20506KI
Sparkasse Lambach Bank AG	Klosterplatz 3	4650 Lambach	20317KI
Sparkasse Langenlois	Kornplatz 2a	3550 Langenlois	20230KI
Sparkasse Mittersill	Stadtplatz 4	5730 Mittersill	20402KI
Sparkasse Mühlviertel-West Bank AG	Stadtplatz 24	4150 Rohrbach	20334KI
Sparkasse Mürrzuslag AG	Wiener Straße 78	8680 Mürrzuslag	20828KI
Sparkasse Neuhofen Bank AG	Marktplatz 18	4501 Neuhofen/Krems	20326KI
Sparkasse Neunkirchen	Hauptplatz 2	2620 Neunkirchen	20241KI
Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft	Domgasse 5	3100 St.Pölten	20256KI
Sparkasse Pöllau AG	Hauptplatz 2	8225 Pöllau	20833KI
Sparkasse Pottenstein N.Ö.	Hauptplatz 5	2563 Pottenstein an der Triesting	20245KI
Sparkasse Poysdorf AG	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170 Poysdorf	20246KI
Sparkasse Pregarten-Unterweißenbach AG	Stadtplatz 19	4230 Pregarten	20331KI
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Sparkassenplatz 69	6240 Rattenberg/Inn	20508KI
Sparkasse Reutte AG	Obermarkt 51	6600 Reutte	20509KI
Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck	Marktplatz 2	4910 Ried/Innkreis	20333KI
Sparkasse Salzkammergut AG	Sparkassenplatz 1	4820 Bad Ischl	20314KI
Sparkasse Scheibbs AG	Hauptstraße 9	3270 Scheibbs	20257KI
Sparkasse Schwaz AG	Franz-Josef-Straße 8-10	6130 Schwaz	20510KI
Sparkasse Voitsberg-Köflach AG	Bahnhofstraße 2	8570 Voitsberg	20839KI
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	Sparkassenplatz 4	8010 Graz	20815KI
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	Sparkassenplatz 1	6020 Innsbruck	20503KI
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Sparkassenplatz 3	3910 Zwettl	20272KI
Wiener Neustädter Sparkasse	Neunkirchner Straße 4	2700 Wiener Neustadt	20267KI
<b>5. Volksbanken</b>			
Bank für Ärzte und Freie Berufe	Kolingasse 4	1090 Wien	18130KI
IMMO-BANK Aktiengesellschaft	Stadiongasse 10	1010 Wien	47050KI
Oesterreichische Volksbanken AG	Kolingasse 14-16	1090 Wien	40000KI
Österreichische Apothekerbank eG	Spitalgasse 31	1090 Wien	44220KI
Sparda Bank Villach/Innsbruck reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofplatz 7	9500 Villach	46660KI
SPARDA-BANK LINZ reg.Gen.m.b.H.	Wiener Straße 2a	4020 Linz	49460KI
VB Factoring Bank AG	Thumegger Straße 2	5033 Salzburg	74500KI
Volksbank Almtal e. Gen.	Hauptstraße 16	4644 Scharnstein	45330KI
Volksbank Alpenvorland eGen	Arthur-Krupp-Straße 1	3300 Amstetten	43530KI
Volksbank Altheim-Braunau reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 25-26	4950 Altheim	42550KI
Volksbank Bad Goisern eGen	Obere Marktstraße 2	4822 Bad Goisern	40720KI
Volksbank Bad Hall e.Gen.	Hauptplatz 22	4540 Bad Hall	43180KI
Volksbank Donau-Weinland reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 7	2000 Stockerau	44820KI
Volksbank Eferding - Grieskirchen reg.Gen.m.b.H.	Schmiedstraße 12	4070 Eferding	44790KI

Volksbank Enns-St.Valentin eG	Hauptplatz 15	4470 Enns	43920KI
Volksbank reg.Gen.m.b.H.	Feldkirchen Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 1	9560 Feldkirchen	42600KI
Volksbank Fels am Wagram e.Gen.	Hauptplatz 13	3481 Fels/Wagram	41050KI
Volksbank Friedburg reg.Gen.m.b.H.	Friedburg 90	5211 Friedburg	44020KI
Volksbank für den Bezirk Weiz reg.Gen.m.b.H.	Florianiplatz 1	8160 Gleisdorf	42320KI
Volksbank für die Süd- und Weststei- ermark eG	Volksbankplatz 1	8580 Köflach	44810KI
Volksbank Gailtal e.Gen.		9640 Kötschach 20	44400KI
Volksbank Gewerbe- und Handels- bank Kärnten eGen	Pernhartgasse 7	9020 Klagenfurt am Wörthersee	42130KI
Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft	Hauptplatz 22	9853 Gmünd/Kärnten	43380KI
Volksbank Graz-Bruck e.Gen.	Schmiedgasse 31	8010 Graz	44770KI
Volksbank Kärnten Süd eingetragene Genossenschaft	Hauptplatz 6	9170 Ferlach	46900KI
Volksbank Krems-Zwettl AG	Gartenaugasse 5	3500 Krems/Donau	41210KI
Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG	Unterer Stadtplatz 21	6330 Kufstein	43770KI
Volksbank Laa eGen	Nordbahnstraße 3	2136 Laa/Thaya	41600KI
Volksbank Landeck eG	Malsler Straße 29	6500 Landeck	45850KI
Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel Aktiengesellschaft	Pfarrgasse 5	4600 Wels	44800KI
Volksbank Marchfeld e.Gen.	Volksbank-Platz 1-2	2230 Gänserndorf	42110KI
Volksbank Niederoesterreich-Mitte e.G.	Brunnengasse 10	3100 St.Pölten	47150KI
Volksbank Niederösterreich Süd eG	Herzog-Leopold-Straße 3	2700 Wiener Neustadt	44430KI
Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 17	3860 Heidenreichstein	40170KI
Volksbank reg.Gen.m.b.H.	Oberkärnten Burgplatz 3	9800 Spittal/Drau	42820KI
Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H.	Brückenstraße 10	5110 Oberndorf	44480KI
Volksbank Obersdorf-Wolkersdorf- Deutsch Wagram e.Gen.	Hauptstraße 57	2120 Obersdorf	44570KI
Volksbank Obersteiermark eGen	Hauptstraße 12	8786 Rottenmann	43030KI
Volksbank Ost reg.Gen.m.b.H.	Wiener Straße 22	2320 Schwechat	43610KI
Volksbank Osttirol eGen	Suedtiroler Platz 9	9900 Lienz	40730KI
Volksbank Ötscherland eG	Hauptplatz 16	3250 Wieselburg/Erl.	40850KI
Volksbank Ried im Innkreis eG	Hauptplatz 4-5	4910 Ried/Innkreis	43830KI
Volksbank Salzburg e.Gen.	St.-Julien-Straße 12	5020 Salzburg	45010KI
Volksbank Schärding eG	Oberer Stadtplatz 25-26	4780 Schärding/Inn	42630KI
Volksbank Steirisches Salzkammer- gut reg.Gen.m.b.H.	Kurhausplatz 298	8990 Bad Aussee	42740KI
Volksbank Süd-Oststeiermark e.Gen.	Volksbankplatz 1	8230 Hartberg	48150KI
Volksbank Südburgenland eG	Marktplatz 3	7423 Pinkafeld	49220KI
Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz	Meinhardstraße 1	6020 Innsbruck	42390KI

AG

Volksbank Tullnerfeld eG	Hauptplatz 29	3430 Tulln	40630KI
VOLKS BANK VÖCKLABRUCK- GMUNDEN e. Gen.	Stadtplatz 34	4840 Vöcklabruck	42830KI
Volksbank Voecklamarkt-Mondsee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 6	4870 Vöcklamarkt	44300KI
Volksbank Vorarlberg e. Gen.	Ringstraße 27	6830 Rankweil	45710KI
Volksbank Weinviertel e.Gen.	Hauptplatz 11-12	2130 Mistelbach/Zaya	40100KI
Volksbank Wien-Baden AG	Schottengasse 10	1010 Wien	43000KI
Volksbank Gewerbe- und Handels- bank Kärnten eGen	Pernhartgasse 7	9020 Klagenfurt am Wörthersee	42130KI
Volksbank-Quadrat Bank AG	Löwelstraße 14	1010 Wien	76370KI
Waldviertler Volksbank Horn reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 10	3580 Horn	43600KI

### 6. Hypothekenbanken

Hypo-Bank Burgenland AG	Neusiedler Straße 33	7001 Eisenstadt	51000KI
Hypo Alpe-Adria-Bank AG	Alpen-Adria-Platz 1	9020 Klagenfurt	52000KI
Hypo Alpe-Adria-Bank International AG	Alpen-Adria-Platz 1	9020 Klagenfurt	52200KI
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Hypogasse 1	3101 St.Pölten	53100KI
HYPO NOE Landesbank AG	Hypogasse 1	3100 St. Pölten	53000KI
Hypo Tirol Bank AG	Meraner Straße 8	6020 Innsbruck	57000KI
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	Radetzkystraße 15-17	8011 Graz	56000KI
Oberösterreichische Landesbank AG	Landstraße 38	4010 Linz	54000KI
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	Residenzplatz 7	5010 Salzburg	55000KI
Vorarlberger Landes- und Hypothek- enbank AG	Hypo-Passage 1	6900 Bregenz	58000KI

### 7. Bausparkassen

Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.	Liechtensteinstraße 111-115	1090 Wien	43510KI
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG	Beatrixgasse 27	1030 Wien	24012KI
Bausparkasse Wüstenrot AG	Alpenstraße 70	5020 Salzburg	19950KI
Raiffeisen Bausparkasse Ges.m.b.H.	Wiedner Hauptstraße 94	1050 Wien	31303KI

Job Nr.: 2014-0066  
Prospekt gebilligt

02. April 2014



FINANZMARKTAUFSICHT  
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5